

Gesetz**über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
(Planungs- und Baugesetz, PBG)**

vom 21. Mai 2014¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Zweck**

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine haushälterische Nutzung und geordnete Besiedlung des Bodens. Es dient dem Schutz der Lebensgrundlagen und bildet im Rahmen des Bundesrechts die rechtliche Grundlage für eine ausgewogene räumliche Entwicklung des Kantons.

² Es regelt die Erstellung von Bauten und Anlagen und sorgt dafür, dass diese bezüglich Sicherheit und Gesundheit den jeweiligen sozialen und technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 2 Begriffe
1. Grundsatz

¹ Dieses Gesetz bestimmt abschliessend die Anwendbarkeit der Baubegriffe und Messweisen nach Massgabe der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)³.

² Für die kantonale und die kommunale Planungs- und Baugesetzgebung sind die folgenden Begriffe des Anhangs 1 der IVHB anwendbar:

1. massgebendes Terrain (Ziff. 1.1);
2. Gebäude (Ziff. 2.1);

3. Kleinbauten (Ziff. 2.2);
4. unterirdische Bauten (Ziff. 2.4);
5. Unterniveaubauten (Ziff. 2.5);
6. Fassadenflucht (Ziff. 3.1);
7. projizierte Fassadenlinie (Ziff. 3.3);
8. Gebäudelänge (Ziff. 4.1);
9. Gebäudebreite (Ziff. 4.2);
10. Gesamthöhe (Ziff. 5.1);
11. lichte Höhe (Ziff. 5.4);
12. Grenzabstand (Ziff. 7.1);
13. Gebäudeabstand (Ziff. 7.2);
14. Baulinien (Ziff. 7.3);
15. anrechenbare Grundstücksfläche (Ziff. 8.1);
16. Überbauungsziffer einschliesslich anrechenbare Gebäudefläche (Ziff. 8.4);
17. Grünflächenziffer (Ziff. 8.5).

Art. 3 2. zulässige Masse nach der IVHB³

¹ Kleinbauten sind:

1. freistehende Gebäude mit folgenden Höchstmassen:
 - a) 3 m Gesamthöhe;
 - b) 4 m Gebäudelänge; und
 - c) 9 m² anrechenbare Gebäudefläche;
2. allseitig offene freistehende Gebäude wie Überdachungen, Fahrzeugunterstände und dergleichen mit folgenden Höchstmassen:
 - a) 3 m Gesamthöhe; und
 - b) 30 m² überdachte Fläche.

² Unterniveaubauten dürfen nicht mehr als 1 m über das massgebende beziehungsweise das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

Art. 4 Normen anerkannter Fachverbände

¹ Die Normen anerkannter gesamtschweizerischer Fachverbände gelten als Richtlinien.

² Der Regierungsrat kann die Normen in einer Verordnung als verbindlich erklären.

Art. 5 Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für die kantonale Planung und für die Koordination der Planungsmassnahmen unter den einzelnen Gemeinden sowie mit den angrenzenden Kantonen und mit dem Bund.

² Die Raumplanung und das öffentliche Baurecht auf kommunaler Ebene sind Sache der politischen Gemeinde. Sie sorgt dabei auch für den Vollzug der Baubewilligungen, insbesondere der damit verbundenen Massnahmen, Auflagen und Bedingungen.

³ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten des Gemeinderates für die Erteilung der Baubewilligung und der Baukontrolle einer kommunalen oder interkommunalen Baukommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen.

Art. 6 Vorprüfung

Pläne und Erlasse, die von einer kantonalen Instanz zu genehmigen sind, bedürfen vor der öffentlichen Auflage der Vorprüfung durch die Direktion; diese erstellt einen Vorprüfungsbericht.

II. RAUMPLANUNG**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 7 Planungsträger, Koordination, Finanzierung**

¹ Träger der Planung sind der Kanton und die Gemeinden.

² Die Behörden und Ämter arbeiten bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten zusammen und sind für die nötige Koordination besorgt.

³ Die Träger der Planung tragen die Kosten ihrer Planung.

⁴ Der Landrat beschliesst mit dem Budget frei über die erforderlichen Mittel.

Art. 8 Planungsgrundsätze

¹ Kanton und Gemeinden beachten die Ziele der Raumplanung sowie die Planungsgrundsätze im Sinne des RPG².

² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

B. Richtplanung

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Inhalt, Grundlagen

¹ Die Richtpläne geben eine Gesamtschau über die Ausgangslage und die anzustrebende räumliche Entwicklung. Sie enthalten Grundlagen und Konzepte, insbesondere über Siedlung, natürliche Lebensgrundlagen, Erholung, Landwirtschaft, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Ortsbilder und Kulturobjekte, öffentliche Bauten und Anlagen, privaten und öffentlichen Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung.

² Sie zeigen insbesondere auf:

1. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
2. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

³ Als Grundlagen für die Richtplanung sind alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Tatsachen zu ermitteln; Art. 6 RPG² ist sinngemäss anwendbar.

Art. 10 2. Inkrafttreten, Änderung, Rechtsmittel

¹ Die Richtpläne erlangen ihre Wirkung mit der Genehmigung.

² Sie werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn:

1. sich die Verhältnisse geändert haben;
2. sich neue Aufgaben stellen; oder
3. eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

³ Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen sind ausgeschlossen.

Art. 11 Kantonaler Richtplan

1. Auflage, Mitwirkung

¹ Der Regierungsrat legt den Entwurf des kantonalen Richtplans bei der Direktion und in allen betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich auf.

² Während dieser Frist können bei der Direktion schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge eingereicht werden.

Art. 12 2. Zuständigkeit, Verbindlichkeit

- ¹ Der Landrat erlässt den kantonalen Richtplan.
- ² Der Regierungsrat kann für einzelne Teile des Richtplans geringfügige Änderungen vornehmen, sofern dadurch keine wesentlichen raumrelevanten Auswirkungen auf die Richtplanung zu erwarten sind.
- ³ Der kantonale Richtplan ist für die Behörden aller Stufen verbindlich.

**Art. 13 Kommunale Richtpläne
1. Grundsatz, Verbindlichkeit**

- ¹ Die Gemeinden erlassen kommunale Richtpläne.
- ² Diese sind für die Gemeindebehörden verbindlich.

Art. 14 2. Auflage, Mitwirkung

- ¹ Der Gemeinderat legt den Entwurf der kommunalen Richtpläne während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf.
- ² Während dieser Frist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge eingereicht werden.

Art. 15 3. Zuständigkeit, Genehmigung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die kommunalen Richtpläne, insbesondere den Verkehrsrichtplan.
- ² Die Direktion genehmigt die kommunalen Richtpläne.

C. Nutzungsplanung**1. Zonenplanung****Art. 16 Zonenplan, Bau- und Zonenreglement**

- ¹ Die Gemeinden haben einen Zonenplan sowie ein Bau- und Zonenreglement zu erlassen.
- ² Das Bau- und Zonenreglement hat Vorschriften zu enthalten über:
 1. die zulässige Nutzung nach dieser Gesetzgebung;
 2. die Umgebungsgestaltung, insbesondere über Terraingestaltung, Mauern und Bepflanzung;

3. den Schutz des Ortsbildes sowie die Erhaltung und Pflege der Bausubstanz ortsbildgerechter Gebäude;
4. den Schutz des Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz von Naturobjekten sowie den Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen;
5. die Dachgestaltung, insbesondere Form, Neigung, Ausrichtung oder Materialisierung; und
6. die Zuordnung zu Lärmempfindlichkeitsstufen nach der Umweltschutzgesetzgebung⁴.

³Die Schutzgebiete und die Pufferzonen sind in den kommunalen Zonenplänen als Information zu bezeichnen.

Art. 17 Verfahren

1. Auflage

¹Der Gemeinderat legt während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf:

1. den Zonenplan;
2. das Bau- und Zonenreglement; und
3. den Vorprüfungsbericht.

²Die Auflage ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung zu veröffentlichen.

³Auf die Auflage und die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn:

1. es sich um unwesentliche Änderungen handelt;
2. alle Betroffenen bekannt sind; und
3. diese schriftlich ihr Einverständnis zur geplanten Änderung erklärt haben.

Art. 18 2. Wirkung der Auflage

Vom Tag der öffentlichen Auflage der Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements an dürfen Bauten und Anlagen nur noch bewilligt werden, wenn sie sowohl den aufgelegten als auch den geltenden Zonenplänen sowie den Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen.

Art. 19 3. Einwendungen

¹ Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat gegen den Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

² Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der einwendenden Person mit, warum er der Gemeindeversammlung die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³ Hat die Einigung die Zuweisung eines Grundstücks in eine Zone mit einer anderen oder erweiterten Nutzung zur Folge, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

Art. 20 4. Abänderungsanträge

¹ Die Stimmberechtigten können bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes⁵ einreichen.

² Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren.

³ Die Gemeinde orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

Art. 21 5. Beschlussfassung

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. den Zonenplan;
2. das Bau- und Zonenreglement;
3. seine Anträge auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einwendungen; und
4. die Abänderungsanträge.

² Wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht der Direktion sind bekanntzugeben und zu begründen.

³ Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abände-

rungsantrag zu äussern; die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

⁴Vor einer allfälligen Urnenabstimmung findet die Bereinigung an der Gemeindeversammlung statt.

Art. 22 6. Eröffnung der Beschlüsse

¹Der Gemeinderat eröffnet den einwendenden Personen den Entscheid über ihre Einwendungen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen.

²Betreffen beschlossene Änderungen grössere Gebiete, kann die Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer durch Veröffentlichung des Dispositivs im Amtsblatt unter Hinweis auf das Rechtsmittel erfolgen. Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt. Der begründete Entscheid kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 23 7. Genehmigung **a) Grundsatz**

¹Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

²Vor der Nichtgenehmigung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Zonenplanänderung ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 24 b) Wirkung bei Zonen für öffentliche Zwecke

¹Mit der Genehmigung erhalten die gemäss Art. 57 Abs. 3 zur Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke Berechtigten das Enteignungsrecht für die in dieser Zone gelegenen Grundstücke.

²Für Nutzungsberechtigte gemäss Art. 57 Abs. 4 richtet sich die Erteilung des Enteignungsrechts nach dem Enteignungsgesetz⁶.

Art. 25 Änderungsanträge

¹Der Gemeinderat hat Anträge auf Änderung des Zonenplans oder des Bau- und Zonenreglements in der Regel binnen dreier Jahre seit deren Einreichung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

² Bei Änderungen, die nicht im Rahmen einer Gesamtrevision oder ordentlichen Teilrevision erfolgen, können die amtlichen Kosten des Kantons und der Gemeinden ganz oder teilweise der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auferlegt werden.

Art. 26 Überbauungsvereinbarung

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor der Beschlussfassung über die Einzonung neuer Bauzonen auf schriftliche Überbauungsvereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des einzuzonenden Landes hinzuwirken, die insbesondere regeln:

1. den spätesten Ausführungszeitpunkt des Bauvorhabens, wobei die Frist gemäss Art. 27 nicht überschritten werden darf;
2. die Modalitäten der Auszonung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen für den Fall der Nichtrealisierung des Bauvorhabens; und
3. die Entschädigungsfolgen für den Fall der Auszonung.

² Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten über die Gründe.

³ Die Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 27 Auszonung von Bauland

¹ Zusammenhängendes Bauland von über 3'000 m², auf dem mit dem Bau binnen zehn Jahren nach seiner rechtskräftigen Einzonung in eine Wohnzone oder in eine Wohn- und Gewerbezone noch nicht begonnen wurde, ist bei der nächsten ordentlichen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zuzuweisen.

² Diese Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen verzögert, welche die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechtsmittelverfahren in Sondernutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren.

³ Eine Auszonung kann unterbleiben, wenn:

1. die Bauzonenkapazitäten den bundesrechtlichen Planungshorizont nicht übersteigen;
2. keine anderweitigen Einzonungsmöglichkeiten bestehen; oder
3. Baugebiete in teilweise überbauten Sondernutzungsplangebieten betroffen sind.

2. Sondernutzungsplanung

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Genehmigung, Anmerkung im Grundbuch

¹ Als Sondernutzungspläne gelten Bebauungs- und Gestaltungspläne; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung.

² Der Regierungsrat genehmigt:

1. Bebauungspläne;
2. Gestaltungspläne, wenn ihnen mit der Genehmigung das Enteignungsrecht gemäss Art. 34 Abs. 2 erteilt werden soll.

³ Die Direktion genehmigt die übrigen Gestaltungspläne.

⁴ Die Sondernutzungspläne sind durch den Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 29 Ausnahmen von kantonalen Bauvorschriften

Beinhalten Sondernutzungspläne Ausnahmen von kantonalen Bauvorschriften gemäss Art. 99, hat die Genehmigung der Direktion vor dem Beschluss der Gemeinde vorzuliegen.

Art. 30 Kosten

¹ Die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass von Sondernutzungsplänen tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Sondernutzungsplangebietes im Verhältnis ihrer Interessen beziehungsweise ihres wirtschaftlichen Nutzens.

² Wo erhebliche öffentliche Interessen an einem Sondernutzungsplan bestehen, hat die Gemeinde Beiträge zu leisten.

³ Können sich die Beteiligten über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, entscheidet auf Antrag die Direktion.

b) Bebauungsplan

Art. 31 Zweck, Inhalt

¹ Der Bebauungsplan bezweckt die Festlegung massgeblicher Elemente einer Überbauung, die weitere Unterteilung der Bauzonen, die

Freihaltung des für die Erschliessungsanlagen erforderlichen Landes und die Ausscheidung des im öffentlichen Interesse nicht zu überbauenden Gebietes.

² Die Baubewilligung für ein Einkaufszentrum mit einer Nettofläche von mehr als 4000 m² darf nur in Berücksichtigung eines Bebauungsplanes erteilt werden, welcher in der betreffenden Zone ein Einkaufszentrum mit Angabe der maximalen Nettofläche vorsieht.

³ Der Regierungsrat legt Form und Inhalt von Bebauungsplänen in einer Verordnung fest.

Art. 32 Verhältnis zur Zonenplanung

Der Bebauungsplan kann in Einzelheiten vom Zonenplan sowie vom Bau- und Zonenreglement abweichen.

Art. 33 Verfahren

¹ Das Verfahren zum Erlass eines Bebauungsplanes richtet sich unter Vorbehalt nachfolgender Vorschriften nach Art. 17 ff.

² Gleichzeitig mit der Auflage informiert der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Bebauungsplangebietes sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke über die Auflage.

³ In der Bekanntmachung und der Mitteilungen ist auf die Abweichungen gemäss Art. 32 hinzuweisen.

⁴ Hat die Erledigung der Einwendungen wesentliche Änderungen des Bebauungsplanes zur Folge, ist das Einwendungsverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen.

Art. 34 Zusätzliche Rechtswirkungen

¹ Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes erhalten die Gemeinwesen und die Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts für die für öffentliche Zwecke ausgeschiedenen Flächen das Recht zur Enteignung.

² Soweit in der Grünzone und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen gelegene Grundstücke für die Erfüllung von Aufgaben benötigt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht nach dem Enteignungsgesetz⁶ erteilen. Unter der

gleichen Voraussetzung ist er befugt, das Enteignungsrecht Dritten zu erteilen.

³ Die Gemeinwesen und die Körperschaften, die öffentliche Zwecke erfüllen, sind berechtigt, gegen Ersatz des verursachten Schadens schon vor dem Erwerb des Landes, das für Verkehrsanlagen vorgesehen ist, Leitungen einzulegen und diese zu unterhalten. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall von der Enteignungskommission festgesetzt.

c) Gestaltungsplan

Art. 35 Zweck, Inhalt, Mindestfläche

¹ Der Gestaltungsplan bezweckt eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung beziehungsweise Nutzung eines zusammenhängenden Gebietes.

² Der Regierungsrat legt Form und Inhalt von Gestaltungsplänen in einer Verordnung fest.

³ Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan beträgt 3'000 m².

Art. 36 Gestaltungsplanpflicht

¹ Die Gemeinden können, soweit erhebliche öffentliche Interessen es erfordern, im Zonenplan Gebiete bezeichnen, in denen nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden darf.

² Sofern kein Bebauungsplan vorliegt, dürfen Baubewilligungen für Bauten in Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone sowie Gewerbezone nur aufgrund eines Gestaltungsplans erteilt werden:

1. in Gebieten mit einer Gesamtfläche von mehr als 5'000 m²;
2. für Bauten mit einer Gesamthöhe über 25 m.

³ Der Inhalt von Gestaltungsplänen über Gewerbezone beschränkt sich auf die grundlegenden Gestaltungselemente wie insbesondere die Erschliessung sowie die Festlegung der Baufelder.

Art. 37 Verhältnis zur Zonen- und Bebauungsplanung

¹ Der Gestaltungsplan kann vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement oder Bebauungsplan abweichen, wenn:

1. wegen der besonderen Verhältnisse eine eigene Regelung sinnvoll erscheint;

2. der Zonencharakter gewahrt bleibt;
3. die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist;
4. es sich um eine siedlungs- und landschaftsgerechte sowie architektonisch und wohngigienisch qualitätsvolle Überbauung handelt;
5. grössere zusammenhängende Grünflächen und ein gutes Bepflanzungskonzept vorgesehen sind;
6. abseits des Verkehrs gelegene Spielplätze oder andere Freizeitanlagen erstellt werden; und
7. die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge zweckmässig angelegt werden.

² In Gewerbe- und Industriezonen sind Ziff. 5 und 6 nicht anwendbar.

³ Je nach dem Verhältnis der Umsetzung der Qualitätsmerkmale kann folgender Qualitätsbonus zugesprochen werden:

1. Erhöhung der Gesamthöhe um höchstens 3.5 m;
2. Erhöhung der Überbauungsziffer um höchstens 20 Prozent; und
3. Reduktion der Grünflächenziffer um höchstens 20 Prozent.

⁴ Weitere Boni sind nicht zulässig.

Art. 38 Verfahren

1. Auflage, Mitteilung

¹ Der Gemeinderat legt den Gestaltungsplan während 30 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht diese Auflage unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung.

² Gleichzeitig mit der Auflage teilt der Gemeinderat den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern des vom Plan erfassten Gebietes und den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die Auflage mit.

Art. 39 2. Einwendung, Einigungsverhandlung, Entscheid

¹ Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

² Hat die Erledigung der Einwendungen wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einwendungsverfahren zu wiederholen.

³ Der Gemeinderat entscheidet gleichzeitig über den Gestaltungsplan und die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

Art. 40 Erstellung

¹Die Erstellung eines Gestaltungsplanes bedarf der Zustimmung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Verständigen sich diese nicht, kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan erstellen.

Art. 41 Änderung

¹Verständigen sich mindestens zwei Drittel der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die mindestens über zwei Drittel der betroffenen Gestaltungsplanfläche verfügen, über die Änderung eines Gestaltungsplanes, beschliesst der Gemeinderat auf begründetes Gesuch die Änderung des Gestaltungsplans. Gemeinschaftliche Eigentumsverhältnisse gelten als eine Grundeigentümerschaft.

²Erfordern es öffentliche Interessen, verlangt der Gemeinderat von Amtes wegen die Änderung eines Gestaltungsplanes.

- ³Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch:
1. die Qualität des Gestaltungsplanes verbessert wird oder diese mindestens gleichwertig ist; und
 2. keine privaten oder öffentlichen Interessen übermässig beeinträchtigt werden.

Art. 42 Geltungsdauer

¹Der Gestaltungsplan erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht binnen fünf Jahren nach der rechtskräftigen Genehmigung begonnen wird.

²Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer um höchstens zwei Jahre verlängern.

3. Planungszone**Art. 43 Zweck, provisorische Bestimmungen**

¹Eine Planungszone dient der Sicherstellung der Richtplanung und der Nutzungsplanung; sie soll Vorkehren verhindern, welche deren Verwirklichung erschweren.

²Mit dem Erlass einer Planungszone sind gleichzeitig die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Art. 44 Geltungsdauer, Verlängerung, Erlöschen

¹Planungszonen können für längstens drei Jahre festgelegt werden; ihre Geltungsdauer kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

²Sie erlöschen:

1. von Gesetzes wegen durch Zeitablauf; oder
2. durch das Inkrafttreten von Plänen und Bau- und Nutzungsvorschriften, die im ordentlichen Zonenplanungsverfahren erlassen worden sind.

Art. 45 Zuständigkeit, Verfahren

¹Zuständig für den Erlass einer Planungszone ist:

1. der Gemeinderat, wenn die Planungszone aufgrund der kommunalen Planung erforderlich ist;
2. die Direktion, wenn die Planungszone aufgrund der kantonalen Planung erforderlich ist oder wenn der Gemeinderat offensichtlich notwendige Planungszone nicht festlegt.

²Der Erlass der Planungszone ist:

1. zu veröffentlichen;
2. in der Gemeinde beziehungsweise bei der Direktion während 20 Tagen öffentlich aufzulegen; und
3. den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³In der Veröffentlichung und in der Mitteilung ist auf die öffentliche Auflage und das Rechtsmittel hinzuweisen.

⁴Während der Auflagefrist kann gegen die Planungszone Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Baulinien**Art. 46 Festlegung**

¹Baulinien sind festzulegen:

1. wenn grössere oder kleinere als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten sind; oder
2. in Ortsbildern von nationaler oder kantonalen Bedeutung und im Bereich geschützter und schutzwürdiger Bauten.

² Sie können insbesondere festgelegt werden entlang von:

1. Verkehrsanlagen und Leitungen;
2. Gewässern;
3. Wäldern;
4. Natur- und Kulturobjekten.

³ Es können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden für:

1. Bauten und Bauteile unter und über dem Erdboden;
2. einzelne Stockwerke.

⁴ Für Baulinien entlang von Strassen bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung⁷ vorbehalten.

Art. 47 Wirkung

¹ Mit der Festlegung einer Baulinie kann:

1. der Mindestabstand der Bauten und Anlagen festgelegt werden;
2. die für Bauten und Anlagen zur Verfügung stehende Fläche und das Ausmass der Freihalteflächen bezeichnet werden; oder
3. vorgeschrieben werden, dass an die Baulinie zu bauen ist.

² Baulinien gehen allen kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsbestimmungen vor.

³ Sie dürfen überschritten werden für:

1. Wärmedämmungen an der Aussenhülle bestehender Bauten;
2. öffentliche Einrichtungen wie insbesondere Brunnen, Polizeimelder, Telefonkabinen, Schutzdächer, Verteilerkästen, Kompakttrafostationen oder Toilettenanlagen, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.

III. ZONENBESTIMMUNGEN

A. Zonen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 48 Zoneneinteilung, Zonenüberlagerung

¹ Die Gemeinden unterteilen ihr Gebiet in den Zonenplänen nach Massgabe der kantonalen Zonenvorschriften.

² Zonen können sich überlagern, wenn:

1. sich ihre Zwecke nicht ausschliessen; oder
2. die Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt.

³ Zonen können nur überlagert werden durch:

1. Sondernutzungszonen;
2. Schutzzonen;
3. Freihaltezonen;
4. Gewässerraumzonen;
5. Gefahrenzonen.

2. Bauzonen

Art. 49 Wohnzone

¹ Die Wohnzone ist für Wohnzwecke bestimmt.

² Nicht störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, sofern der Zonencharakter gewahrt bleibt.

Art. 50 Kernzone

¹ Die Kernzone bezweckt die Erhaltung des Ortsbildes sowie die qualitätsvolle Einordnung von Bauten und Anlagen in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur.

² Zulässig sind in diesen Zonen öffentliche Bauten, Wohnbauten, sowie mässig störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, sofern:

1. der Zonencharakter gewahrt bleibt; und
2. sich diese mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

Art. 51 Zentrumszone

¹ Die Zentrumszone ist bestimmt für eine zentrumsbildende, dichtere Überbauung mit Wohnbauten und der Ansiedlung von mässig störenden Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie öffentlichen Bauten, sofern der Zonencharakter gewahrt bleibt.

² Bauten und Anlagen sind nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes zulässig.

Art. 52 Wohn- und Gewerbezone

¹ Die Wohn- und Gewerbezone ist bestimmt für Wohnzwecke und für mässig störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

² Die Gemeinden legen im Bau- und Zonenreglement den Mindestanteil für Bauten zu Wohnzwecken fest.

Art. 53 Gewerbezone

¹ Die Gewerbezone ist für mässig störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt.

² Wohnraum darf nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal und innerhalb des Betriebsgebäudes erstellt werden.

Art. 54 Industriezone

¹ Die Industriezone ist für industrielle Anlagen sowie für Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, die in andern Zonen nicht zulässig sind.

² Bürobauten sind zulässig, soweit sie für den Industriebetrieb erforderlich sind.

³ Für betrieblich an den Standort gebundenes Personal darf innerhalb des Betriebsgebäudes eine Wohnung erstellt werden.

Art. 55 Kurzzone

¹ Die Kurzzone dient Kur- und Erholungszwecken.

² Die zulässige Nutzung ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

Art. 56 Ferienhauszone

Die Ferienhauszone ist für Ferien- und Wochenendhäuser bestimmt; eine ganzjährige Wohnnutzung ist zulässig.

Art. 57 Zone für öffentliche Zwecke

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Die zulässige Nutzung ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

²Andere Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten.

⁴Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Direktion im Einzelfall Abweichungen von Abs. 1 und 3 bewilligen.

Art. 58 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

¹Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Freizeitanlagen wie insbesondere:

1. Spielplätze und Sportanlagen;
2. Reitbetriebe;
3. Camping- und Rastplätze;
4. Familiengärten;
5. Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen.

²Die zulässige Nutzung ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

Art. 59 Grünzone

¹Die Grünzone bezweckt:

1. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen im Baugebiet; oder
2. die Gliederung grösserer, zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von:
 - a) Wohn- und Industriegebieten;
 - b) Quartieren; oder
 - c) Gemeinden.

²Sie umfasst in der Regel nicht überbaute Gebiete, die von allen nicht dem Zweck der Nutzung entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten sind; die zulässige Nutzung ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

Art. 60 Verkehrszone

¹Öffentliche Strassen gemäss Art. 4 des Strassengesetzes⁷, die im Strassenverzeichnis aufgeführt sind, sowie Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnut-

zungen und dergleichen, sind nach ihrer Fertigstellung im Nutzungsplan einer Verkehrszone zuzuweisen.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

Art. 61 Sondernutzungszone

Die zulässige Nutzung in der Sondernutzungszone ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

3. Nichtbauzonen

Art. 62 Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone dient den in der Raumplanungsgesetzgebung² aufgeführten Zielen.

Art. 63 Speziallandwirtschaftszone

¹Die Gemeinden können im Zonenplan unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumplanungsgesetzgebung² Speziallandwirtschaftszonen festlegen, in denen zusätzlich auch Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig sind, die über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen.

²Der Regierungsrat:

1. kann die Gebiete bezeichnen, in denen Speziallandwirtschaftszonen nicht zulässig sind;
2. regelt die Anforderungen, welche die Gemeinden bei der Festlegung der Speziallandwirtschaftszonen zu beachten haben;
3. regelt die Anforderungen an Erschliessungsanlagen, die infolge der Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen neu zu erstellen oder auszubauen sind; und
4. regelt die Überwälzung von Infrastrukturkosten, die infolge der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zusätzlich anfallen.

Art. 64 Übriges Gebiet

¹Übriges Gebiet umfasst Land:

1. das keiner Nutzung zugewiesen werden kann, wie insbesondere Ödland oder Geröllhalden; oder
2. dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Bundesrechts bezüglich Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind.

4. Weitere Zonen

Art. 65 Schutzzone

1. Grundsatz

¹ Schutzzonen umfassen Gebiete, die aus Gründen des öffentlichen Interesses eines besonderen Schutzes bedürfen und für die keine kantonalen oder kommunalen Schutzmassnahmen gemäss der Gesetzgebung über den Denkmalschutz⁸ sowie den Natur- und Landschaftsschutz⁹ bestehen.

² Als Schutzzonen können insbesondere bestimmt werden:

1. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
2. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
3. landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet;
4. Aussichtslagen;
5. bedeutende Orts- und Strassenbilder;
6. die Umgebung:
 - a) geschichtlicher Stätten; oder
 - b) einzelner schutzwürdiger Objekte;
7. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

³ Die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

Art. 66 2. landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

¹ Die Schutzzone für das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsbereiche in landschaftlich exponierten Gegenden wie insbesondere Hanglagen oder Seeufer.

² In diesen Gebieten sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie sich insbesondere aufgrund von Volumen, Materialisierung, Erscheinungsbild, Dachgestaltung, Ausrichtung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung harmonisch ins Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

³ Bei Bauvorhaben in diesem Gebiet ist die Stellungnahme der kantonalen Fachbehörde erforderlich.

Art. 67 3. Ortsbildschutz

In Schutzzonen für bedeutende Orts- und Strassenbilder sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bebauung anzupassen.

Art. 68 Freihaltezone

¹ Die Freihaltezone dient dazu, Gebiete von Bauten und Anlagen freizuhalten.

² Der Zweck ist im Bau- und Zonenreglement zu umschreiben.

Art. 69 Gewässerraumzone

¹ Die Gewässerraumzone dient dazu, Bach-, Fluss- und Seeufer zur Sicherung der natürlichen Funktion des Gewässers und der Förderung der Artenvielfalt sowie im Interesse des Hochwasserschutzes und der Gewährleistung des Gewässerunterhaltes von Bauten und Anlagen freizuhalten.

² Die Ausscheidung und die zulässige Nutzung des Gewässerraums richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz¹¹ und den Wasserbau¹². Der Gewässerraum beträgt für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite mindestens die Breite der Gerinnesohle plus insgesamt 30 m.

³ Die Uferlinie des Vierwaldstädtersees ergibt sich aus seiner horizontalen Begrenzung bei einem Wasserstand von 434.00 m.ü.M. Die Direktion legt die Uferlinie bei den übrigen Seen gestützt auf den mittleren Wasserstand im Einzelfall fest.

Art. 70 Gefahrenzone**1. allgemeine Bestimmungen**

¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aufgrund von Naturgefahren nicht oder nur unter sichernden Massnahmen bebaut werden dürfen.

² Grundstücke werden aufgrund ihrer Gefährdung durch Naturgefahren Gefahrenzonen zugeordnet; die Gefährdung ergibt sich aus der Kombination der Dynamik des Prozesses sowie der Intensität und Häufigkeit der Ereignisse.

³ Je nach Gefährdungssituation sind die Gebiete zuzuweisen:

1. der Gefahrenzone 1 (Bauverbot);
2. der Gefahrenzone 2 (Bauen mit Auflagen); oder
3. der Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich).

Art. 71 2. Nachweis Naturgefahren

¹ Sondernutzungspläne und Bauvorhaben in Gefahrenzonen benötigen einen fachtechnisch korrekt und stufengerecht erstellten Nachweis Naturgefahren.

² Im Nachweis Naturgefahren sind insbesondere aufzuzeigen:

1. die örtliche Gefährdung;
2. die Anforderungen an das Bauvorhaben;
3. die Gewährleistung des Objektschutzes; und
4. der Schutz der Umwelt und der Nachbarn.

³ Der Nachweis Naturgefahren ist durch die gesuchstellende Person einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat ordnet je nach Notwendigkeit an:

1. weitergehende Massnahmen; oder
2. Ausnahmen von den Bestimmungen, wenn aufgrund von Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder hinreichend reduziert werden konnte.

Art. 72 3. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu den Gefahrenzonen und deren Umsetzung, insbesondere:

1. zur Bewilligungspflicht für Terrainveränderungen und Abflusshindernisse, welche die Gefährdung beeinflussen;
2. zu Bauvorschriften sowie Nutzungsbeschränkungen; und
3. zu Ausnahmeregelungen bei nicht ausreichendem Objektschutz.

B. Erschliessung von Bauzonen**Art. 73 Erschliessungspflicht, Erschliessungsanlagen**

¹ Die Gemeinden haben die Bauzonen zeit- und nutzungsgerecht zu erschliessen; dafür steht ihnen das Enteignungsrecht zu.

² Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm.

³ Die Gemeinde erstellt die Erschliessungsanlagen, sofern nicht andere Erschliessungsträger dazu ermächtigt oder verpflichtet sind.

⁴ Der Gemeinderat kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Erstellung der Erschliessungsanlagen überbinden.

Art. 74 Erschliessungsvereinbarung

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor der Beschlussfassung über die Einzonung neuer Bauzonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des einzuzonenden Landes auf schriftliche Erschliessungsvereinbarungen hinzuwirken, die insbesondere den spätesten Ausführungszeitpunkt und die Finanzierung der Erschliessungsanlagen regeln.

² Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten über die Gründe.

³ Die Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 75 Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können sich durch die Direktion ermächtigen lassen, ihr Land selber zu erschliessen, wenn die Gemeinde binnen dreier Jahre nach Bezeichnung des Erschliessungsbereiches die Erschliessung nicht in Angriff genommen hat.

² Diesen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern steht das Enteignungsrecht gemäss Art. 73 oder das Recht zur Benutzung des öffentlichen Grundes zu.

³ Ein von der Gemeinde zu tragender Teil der Erschliessungskosten ist zu leisten, wenn die Erschliessungsanlagen benutzbar sind; sie legt die Verteilung der Erschliessungskosten sinngemäss nach Art. 76 fest.

Art. 76 Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen Beiträge für die Erschliessungskosten.

² Bestehen keine spezialgesetzlichen Bestimmungen, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge im Verhältnis zu dem aus der Erschliessung erwachsenden Vorteil.

³ Die Beiträge sind zu leisten, wenn die Erschliessungsanlagen benutzbar sind.

IV. LANDUMLEGUNG, GRENZREGULIERUNG

A. Landumlegung

Art. 77 Zweck, Geltungsbereich

¹Mit der Landumlegung werden Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzone neu gebildet, so dass sie sich nach Lage, Form und Grösse für eine recht- und zweckmässige Nutzung eignen.

²Sie kann auch zur Erschliessung von Grundstücken durchgeführt werden.

³Die Bestimmungen über die Landumlegung gelten nicht für die land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Art. 78 Voraussetzungen

¹Eine Landumlegung darf in der Regel nur aufgrund eines rechtskräftigen Zonen-, Sondernutzungs-, Strassenlinien- oder Baulinienplans, eines Strassen- oder Wasserbauprojektes oder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung oder Anpassung eines solchen Planes oder Projektes vorgenommen werden.

²Der Gemeinderat kann eine Landumlegung anordnen und durchführen, wenn:

1. dadurch eine den Zielen der Raumplanung besser entsprechende Nutzungsordnung verwirklicht werden kann; oder
2. das öffentliche Interesse die Sanierung eines überbauten Gebietes erfordert.

³Er ist zur Durchführung einer Landumlegung verpflichtet, wenn:

1. der Regierungsrat dies im Zusammenhang mit Nutzungsplanungen sowie Planungen von Strassen oder anderen öffentlichen Bauten und Anlagen verfügt; oder
2. die Mehrheit der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in Frage kommenden Bodens gehört, dies verlangt.

Art. 79 Entscheid, Einleitung, Auflage

¹Der Gemeinderat leitet die Landumlegung nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weiterer Beteiligter durch Entscheid ein. Der Zweck und das betroffene Gebiet sind zu umschreiben.

² Der Entscheid ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel zu veröffentlichen und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu eröffnen.

Art. 80 Planungszone

¹ Beschliesst der Gemeinderat die Durchführung eines Landumlegungsverfahrens, kann er eine Planungszone erlassen.

² Die Planungszone erlischt, wenn der Landumlegungsplan nicht binnen zweier Jahre aufgelegt oder nicht binnen vier Jahren genehmigt wird. Der Gemeinderat kann diese Fristen einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

Art. 81 Land für den Gemeinbedarf

¹ Von den betroffenen Grundstücken können Flächen für Verkehrsanlagen, Abstellflächen für Fahrzeuge, Spielplätze, Freizeitanlagen und weitere den gemeinsamen Bedürfnissen dienende Anlagen ausgeschieden werden.

² Diese Flächen sind den Eigentümerinnen und Eigentümern zu Gesamteigentum zuzuweisen, soweit sie nicht ins Eigentum eines Gemeinwesens übergehen.

³ Für die Abtretung von Rechten zu öffentlichen Zwecken ist die Entschädigung nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung⁶ festzusetzen, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Art. 82 Neuzuteilung, Wertausgleich, Wert

¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen einen Anteil an der Verteilmasse erhalten, der wertmässig dem eingebrachten Land entspricht. Der Verlust an zuteilungsfähigem Land zufolge Ausscheidung von Flächen für den Gemeinbedarf ist im Verhältnis der Ausmasse der eingebrachten Flächen anzurechnen.

² Durch Land nicht ausgleichbare Mehr- oder Minderwerte sind finanziell auszugleichen. Durch Dienstbarkeiten Betroffene haben einen angemessenen Vorteilbeitrag zu leisten oder sind zu entschädigen.

³ Reicht der Anteil einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers an der Verteilmasse zur Bildung eines überbaubaren Grundstücks nicht aus, ist eine finanzielle Abgeltung zu entrichten.

4 Für die Schätzung der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Bäume und anderer Bestandteile der Grundstücke ist der Verkehrswert massgebend.

Art. 83 Auflage, Einwendung, Entscheid

1 Der Landumlegungsplan mit Verkehrswertschätzung, vorgesehener Neuzuteilung und allfälligem Wertausgleich ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Diese sind über die Auflage zu informieren.

2 Mit schriftlicher Zustimmung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weiterer Beteiligter kann auf die Planauflage verzichtet werden.

3 Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

4 Der Gemeinderat entscheidet gleichzeitig über den Landumlegungsplan und allfällige Einwendungen.

Art. 84 Genehmigung, Inkrafttreten, Eintrag im Grundbuch

1 Der Landumlegungsplan bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates; er entscheidet gleichzeitig über die Verwaltungsbeschwerden.

2 Die neuen Rechtsverhältnisse treten frühestens mit der Genehmigung des Landumlegungsplanes und, sofern die Landumlegung im Hinblick auf einen neuen oder anzupassenden Nutzungsplan durchgeführt wird, mit der Rechtskraft des neuen oder angepassten Nutzungsplanes in Kraft. Der Gemeinderat kann einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse festlegen.

3 Nach Abschluss des Landumlegungsverfahrens veranlasst der Gemeinderat den Eintrag der neuen Rechtsverhältnisse im Grundbuch.

Art. 85 Kosten

1 Die Kosten der Landumlegung und der Aufwendungen für Anlagen, die vorwiegend den allgemeinen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienen, kann der Gemeinderat nach Massgabe der Vor- und Nachteile auf die Beteiligten verlegen.

² Gegen den Kostenverteiler kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Dieser entscheidet über die Einsprache, wenn keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann.

B. Grenzregulierung

Art. 86 Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat kann auf den Zeitpunkt der Überbauung auf Gesuch einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen eine Grenzregulierung anordnen, wenn das Baugrundstück:

1. ungünstig abgegrenzt; und
2. aufgrund seines Flächeninhalts überbaubar ist.

² Den anderen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern darf aus der Grenzregulierung kein nennenswerter Nachteil erwachsen. Insbesondere dürfen Grundstücke, die einseitig abgetrennt werden, nicht selbständig überbaubar sein. Der Wert der Grundstücke darf nur unerheblich verändert werden.

Art. 87 Wertausgleich

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Wertänderungen der Grundstücke finanziell auszugleichen.

² Dinglich Berechtigte, deren Rechte beeinträchtigt werden, haben ihre Ansprüche auf Entschädigung bei der Grundeigentümerin oder beim Grundeigentümer des belasteten Grundstücks geltend zu machen.

Art. 88 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über:

1. die neuen Grenzen;
2. die allfällig zu leistenden Entschädigungen; und
3. die Verteilung der Kosten.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Landumlegung.

V. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

Art. 89 Übernahmepflicht der Gemeinde

Wird ein nicht überbautes Grundstück von Baulinien so zerschnitten, dass auf keinem der frei bleibenden Abschnitte eine ordentliche Baute erstellt werden kann, oder fällt der grössere Teil eines Grundstücks zwischen die Baulinien, kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verlangen, dass die Gemeinde das ganze Grundstück zum Verkehrswert ohne Berücksichtigung der Baulinien übernimmt.

Art. 90 Anmerkung von Entschädigungen im Grundbuch

Die Auszahlung von Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 5 RPG² ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 91 Beiträge für öffentliche Werke 1. Beitragspflicht

¹ Gemeinden, Gemeindeverbände und Genossenschaften des kantonalen Rechts können für öffentliche Werke oder für Werke im öffentlichen Interesse von den interessierten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern Beiträge an die Bau-, Korrekations-, Betriebs- und Unterhaltskosten erheben. Für Wasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Abwasseranlagen steht dieses Recht auch privaten Unternehmen zu, wenn sie eine öffentlich-rechtliche Aufgabe im Auftrag des zuständigen Gemeinwesens erfüllen.

² Beitragspflichtig sind auch interessierte Eigentümerinnen oder Eigentümer von Anlagen jeder Art wie insbesondere Geleisen, Leitungen, Kanäle oder Seilbahnen, soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstücks erfasst werden.

Art. 92 2. Beiträge

¹ Die Beiträge sind nach Massgabe der Vor- und Nachteile zu bemessen, die den Grundstücken aus dem Werk entstehen.

² Die Träger von Werken im Sinne von Art. 91 Abs. 1 haben die Beiträge der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem Reglement zu ordnen, bei Strassen unter sinngemässer Berücksichtigung der Vorschriften der Perimeterverordnung.

³Ist der Träger des Werkes ein privates Unternehmen, bedarf das Reglement der Genehmigung durch:

1. den Gemeinderat, wenn das Reglement nur für das Gemeindegebiet gilt;
2. den Regierungsrat, wenn das Reglement für mehr als ein Gemeindegebiet gilt.

Art. 93 3. Pfandrecht

Gemeinden, Gemeindeverbände, Genossenschaften des kantonalen Rechts und Versorgungsunternehmen haben für ihre Beitragsforderungen ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch im Sinne von Art. 117 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹³, und zwar für Baukosten auf zehn und für Betriebs- und Unterhaltskosten auf zwei Jahre.

VI. BAUVORSCHRIFTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Benützung öffentlichen Grundes

¹Die vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

²Für diese Benützung kann eine Verwaltungsgebühr und eine Benützungsg Gebühr erhoben werden.

³Die Höhe der Gebühren ist zu regeln:

1. für kantonales Eigentum durch den Regierungsrat in einer Verordnung;
2. für kommunales Eigentum durch den Gemeinderat in einem Reglement.

⁴Die Bestimmungen des Strassengesetzes⁷ bleiben vorbehalten.

Art. 95 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund

Der Kanton, die Gemeinden und die Unternehmen der Kommunikation sowie der Wasser- und Energieversorgung sind berechtigt, auf eigene Kosten an Grundstücken und Bauten unentgeltlich Zeichen und Einrichtungen anzubringen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

Art. 96 Strassenbenennung, Häusernummerierung

¹ Die Benennung von Strassen gemäss Art. 3 lit. f der eidgenössischen Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)¹⁴ und die Häusernummerierung ist Sache des Gemeinderates.

² Er berücksichtigt nach Möglichkeit begründete Wünsche; wo möglich sind geografische Namen der amtlichen Vermessung zu übernehmen.

³ Sofern für die Schreibweise der Strassennamen Elemente geografischer Namen der amtlichen Vermessung übernommen werden, entscheidet die Direktion nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung¹⁵.

Art. 97 Reklamen

Die Zulässigkeit, die Bewilligung und die Gestaltung von Reklamen im Freien richtet sich nach der Reklamengesetzgebung¹⁶.

Art. 98 Unterhalt von Gebäuden und Grundstücken

¹ Bauten und Anlagen sowie ihre Umgebung sind im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes in ordentlichem Zustand zu erhalten.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer verlangen:

1. zerfallene Gebäude oder Bauruinen abzubrechen und das Terrain dem ursprünglichen Zustand anzupassen; oder
2. Umgebungsarbeiten binnen zwölf Monaten nach der Abnahme der Baute oder Anlage fertig zu erstellen.

Art. 99 Ausnahmen von kommunalen und kantonalen Bauvorschriften

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den kommunalen Bauvorschriften bewilligen:

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der kommunalen Bauvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. bei der Änderung bestehender rechtswidriger Bauten, wenn die Änderung gesamthaft gesehen zu einer besseren Nutzung des vorhandenen umbauten Raumes führt; oder
3. wenn die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

² Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen und dem Sinn und Zweck des Bau- und Zonenreglements nicht zuwiderlaufen.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat im Einzelfall mit Genehmigung der Direktion Ausnahmen von kantonalen Bauvorschriften bewilligen.

B. Erschliessung von Baugrundstücken

Art. 100 Zufahrt

¹ Die Zufahrt in Notfällen wie insbesondere für die Feuerwehr oder die Sanität ist jederzeit über einen Zufahrtsweg oder eine tragfähige Fahrspur zu gewährleisten; auf diese Zufahrt kann verzichtet werden, wenn der Notfalleinsatz anderweitig gewährleistet ist.

² Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterliegende verlangen.

³ Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung weitere Vorschriften über die Zufahrt.

Art. 101 Rechtliche Sicherung

¹ Zufahrten über Privatgrundstücke sind durch Eintrag im Grundbuch sicherzustellen.

² Die Änderung oder Löschung dieses Eintrags bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

C. Bebauungsvorschriften

Art. 102 Bebaubarkeit

1. im Allgemeinen

¹ Die Bebaubarkeit eines Grundstücks wird begrenzt durch:

1. die in der jeweiligen Zone geltende Gesamthöhe; und
2. den Grenzabstand gemäss Art. 110 ff., soweit nicht ein grösserer Abstand gemäss Art. 118 ff. oder der Spezialgesetzgebung zu berücksichtigen ist.

² Über diese Begrenzungen dürfen keine Gebäudeteile hinausragen, mit Ausnahme von:

1. Kamine um höchstens 2 m;

2. technisch bedingten Dachaufbauten um höchstens 1 m;
 3. Dachvorsprüngen mit einer horizontalen Ausladung um höchstens 1 m.
- ³Abgrabungen sind zulässig:
1. bis 3 m unter das Niveau des massgebenden Terrains auf höchstens der Hälfte der nicht überbauten anrechenbaren Grundstücksfläche;
 2. bis auf das Strassenniveau für Hauseingänge und Garageneinfahrten mit höchstens einem Drittel der Gebäudelänge oder bis zu 5 m.

Art. 103 2. bei Giebelbauten

Bei Giebelbauten kann die zulässige Gesamthöhe in einem Punkt des mittleren Drittels der Gebäudelänge oder der Gebäudebreite um höchstens 2 m überschritten werden, wenn die beiden anderen Gebäudeseiten die zulässige Gesamthöhe um mindestens dasselbe Mass unterschreiten.

Art. 104 3. kommunale Bebauungsvorschriften

¹Die Gemeinden bestimmen im Bau- und Zonenreglement für Bauzonen:

1. eine maximale Gesamthöhe;
2. eine maximale und eine minimale Überbauungsziffer; diese kann mit einer Grünflächenziffer ergänzt werden.

²Sie können im Bau- und Zonenreglement die Bebaubarkeit von Grundstücken ergänzend regeln, indem sie in einzelnen Bauzonen:

1. eine minimale Gesamthöhe;
2. eine maximale Gebäudelänge; oder
3. den Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 110 bereits für Gebäude mit einer Fassadenflucht von mehr als 25 m vorsehen.

Art. 105 Nutzungsübertragung

1. Zulässigkeit

¹Eine Übertragung der gemäss den Nutzungsziffern zulässigen Nutzung auf ein anderes Grundstück ist zulässig, wenn:

1. das belastete und das begünstigte Grundstück im selben Quartier liegen;
2. das belastete und das begünstigte Grundstück der gleichen Bauzonenart angehören;

3. die Überbauungsziffer beim begünstigten Grundstück um höchstens einen Fünftel erhöht wird;
4. die Grünflächenziffer beim begünstigten Grundstück um höchstens einen Fünftel gesenkt wird;
5. die Bauten und Anlagen auf dem belasteten Grundstück durch die Nutzungsübertragung nicht baurechtswidrig werden; und
6. die übrigen Bauvorschriften einer Nutzungsübertragung nicht entgegenstehen.

² Kettenübertragungen sind nicht zulässig.

³ Die Nutzungsübertragung über Strassen und kleinere Gewässer hinweg ist zulässig.

Art. 106 2. in Sondernutzungsplangebieten

In Sondernutzungsplangebieten sind Abweichungen von Art. 105 Abs. 1 Ziff. 1-5 zulässig.

Art. 107 3. Form, Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Nutzungsübertragung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates und der öffentlichen Beurkundung.

² Sie ist auf Veranlassung des Gemeinderates und auf Kosten der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Grundbuch aller beteiligten Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

³ Die Löschung der Anmerkung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 108 Nutzungsziffern bei Parzellierungen

¹ Wird ein bereits überbautes Grundstück geteilt, hat das Grundbuchamt dem Gemeinderat davon Kenntnis zu geben.

² Der Gemeinderat stellt die tatsächlich beanspruchten Nutzungsziffern der einzelnen Grundstücke fest. Er verfügt die erforderlichen Nutzungsübertragungen, wenn die zulässige Nutzungsziffer bei einzelnen Grundstücken überschritten ist; die Beschränkung gemäss Art. 105 ist nicht anwendbar.

³ Die Nutzungsübertragung ist gemäss Art. 107 im Grundbuch anzumerken.

D. Abstände

1. Grundsatz

Art. 109 Mehrere Abstände

Kommen mehrere Abstandsvorschriften zur Anwendung, sind sämtliche Abstände einzuhalten.

2. Grenzabstand

Art. 110 Messweise, Grundabstand, Mehrlängenzuschlag

¹ Der Grenzabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und der projizierten Fassadenlinie des äussersten Gebäude- beziehungsweise Anlageteils; er setzt sich zusammen aus dem Grundabstand und dem Mehrlängenzuschlag.

² Der Grundabstand beträgt einen Drittel der zonengemässen Gesamthöhe, mindestens jedoch 3 m und höchstens 10 m.

³ Bei Gebäuden mit einer Gebäudelänge beziehungsweise einer Gebäudebreite von über 40 m Länge beträgt der Mehrlängenzuschlag einen Zehntel der Mehrlänge. Er beträgt höchstens 4 m.

Art. 111 Spezielle Grenzabstände

1. Kleinbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten

Der Grenzabstand beträgt:

1. bei Kleinbauten 2 m;
2. bei Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten 1 m.

Art. 112 2. Einfriedungen

¹ Künstliche Einfriedungen aller Art wie insbesondere freistehende Mauern, Holzwände oder Lärmschutzwände, die nicht mehr als 1.5 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden.

² Übersteigen künstliche Einfriedungen dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen. Sie dürfen die Höhe von 3 m nicht überschreiten.

³Für Grünhge und Hecken gelten die Bestimmungen des Einfhrungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹³.

Art. 113 3. Terrainvernderungen

Terrainvernderungen aller Art haben einen Grenzabstand von mindestens 60 cm einzuhalten; daran anschliessend drfen:

1. Abgrabungen senkrecht erfolgen;
2. Aufschttungen im Bereich des Grenzabstandes gemss Art. 110 f. mit keinem Teil des Bschungabschlusses ber eine ideelle Bschungslinie mit einem Winkel von 45° hinausragen.

Art. 114 4. Bauten und Anlagen am Bauzonenrand

¹Bei Bauten und Anlagen am Bauzonenrand gelten die Grenzabstandsvorschriften gemss Art. 110 ff.

²Der Abstand zum Bauzonenrand betrgt mindestens 2 m, fr unterirdische Bauten mindestens 1 m.

3. Gebudeabstand

Art. 115 Bemessung

¹Der Gebudeabstand entspricht der Summe der gesetzlichen Grenzabstnde.

²Bei Bauten auf dem gleichen Grundstck ist der Gebudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen wre.

³Kleinbauten haben gegenber Bauten auf dem gleichen Grundstck einen Gebudeabstand von 1 m einzuhalten, sofern damit keine Gefahrenerhhung verbunden ist.

4. Ausnahmen bei Grenz- und Gebudeabstnden

Art. 116 Ausnahmebewilligung

¹Der Gemeinderat kann von den Grenz- und Gebudeabstnden dieses Gesetzes Ausnahmen bewilligen:

1. in bestehenden Ortskernen;
2. bei Industrie- und Gewerbebauten innerhalb ihrer Anlage;
3. bei schwierigem Baugelnde;
4. zur Erhaltung architektonisch oder historisch wertvoller Ortsteile;

5. für Wärmedämmungen bei bestehenden Gebäuden;
6. innerhalb von Sondernutzungsplangebieten;
7. für Lärmschutzeinrichtungen;
8. für zeitlich befristete Bauten, wobei gegenüber den Nachbargrundstücken die ordentlichen Abstände einzuhalten sind;
9. bei Bauten auf dem gleichen Grundstück; oder
10. in ausserordentlichen Fällen, wenn die Einhaltung der ordentlichen Abstände eine besondere Härte darstellen würde.

² Diese Ausnahmegewilligung ist zu erteilen, wenn:

1. private und schutzwürdige öffentliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; und
2. die Genehmigung der für den Feuerschutz zuständigen Instanz vorliegt.

³ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern:

1. der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält; und
2. die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

Art. 117 Vereinbarung

¹ Gestützt auf eine öffentlich beurkundete Vereinbarung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können:

1. die Abstände am Bauzonenrand gemäss Art. 114 auf 2 m reduziert werden;
2. die Grenzabstände reduziert oder aufgehoben werden;
3. die Gebäudeabstände reduziert oder aufgehoben werden.

² Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 116 Abs. 2 eingehalten sind.

³ Die Vereinbarung ist im Grundbuch als Grunddienstbarkeit einzutragen.

5. Andere Abstände

Art. 118 Messweise

Die anderen Abstände bemessen sich aufgrund der jeweiligen Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie des äussersten, für den Grenzabstand massgebenden Gebäude- beziehungsweise Anlageteils und:

1. dem Fahrbahnrand einschliesslich Radstreifen beim Strassenabstand;
2. der Stockgrenze beim Waldabstand;
3. der Grenze der Gewässerraumzone oder der Grenze des Gewässerraums bei Fehlen einer Gewässerraumzone beim Gewässerabstand;
4. der näher gelegenen Bahnschiene beim Bauabstand gegenüber Bahnlinien.

Art. 119 Strassenabstand

¹ Der Strassenabstand beträgt:

- | | |
|-------------------------------|-----|
| 1. bei Kantonsstrassen | 6 m |
| 2. bei allen übrigen Strassen | 4 m |

² Für unterirdische Bauten und unterirdische Gebäudeteile beträgt der Strassenabstand 3 m; die Strassenaufsichtsbehörde gemäss Art. 16 des Strassengesetzes⁷ kann in begründeten Fällen einen grösseren Abstand oder Auflagen verfügen.

³ Die Herabsetzung oder Aufhebung von Strassenabständen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes⁷.

Art. 120 Waldabstand

¹ Der Waldabstand beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. für Hochbauten, Unterniveaubauten und Kleinbauten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 | 15 m |
| 2. für unterirdische Bauten und unterirdische Gebäudeteile | 7 m |
| 3. für Kleinbauten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 | 6 m |

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des für den Wald zuständigen Amtes in Abweichung von Abs. 1 Ziff. 1 einen geringeren Abstand bewilligen.

³Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn:

1. die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen nicht gefährdet ist; und
2. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer mit der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer eine Vereinbarung über die dauerhafte Waldrandpflege und über die Mehrkosten für die Holzerei getroffen hat; die Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 121 Gewässerraumabstand

1. Grundsätze

¹Der Gewässerraumabstand beträgt für oberirdische Bauten und Anlagen 3 m.

²Kein Gewässerraumabstand ist erforderlich für die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze, wenn der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.

Art. 122 2. Ausnahmen

¹Für Bauten und Anlagen, die auf einen Standort am oder über dem Gewässer angewiesen sind, kann der Gemeinderat die Herabsetzung oder Aufhebung des Gewässerraumabstandes bewilligen; diese Bewilligung bedarf der Genehmigung der Direktion.

²Der Gemeinderat erteilt Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum; sie bedürfen der Genehmigung der Direktion.

Art. 123 Abstand gegenüber Bahnlinien

Der Abstand gegenüber Bahnlinien beträgt 6 m.

E. Abstellplätze für Fahrzeuge

Art. 124 Erstellungspflicht, Aufhebung

¹Bei der Errichtung von Bauten oder Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 126 Abstellplätze für Fahrzeuge zu erstellen.

²Bei der Änderung von Bauten und Anlagen sind zusätzliche Abstellplätze zu erstellen, wenn mehr Abstellplätze als bisher erforderlich sind.

3 Der Gemeinderat kann bei bestehenden Bauten und Anlagen unabhängig von baulichen Massnahmen die Aufhebung von Abstellplätzen für Fahrzeuge anordnen, wenn:

1. der bisherige Zustand regelmässig Verkehrsstörungen bewirkt; und
2. die Verpflichtung zumutbar ist.

Art. 125 Anzahl, Lage

1 Die Anzahl Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Nutzung des Grundstücks.

2 Für Besucherinnen und Besucher ist eine angemessene Anzahl Plätze zu erstellen.

3 Der Regierungsrat legt die Mindestanzahl an Abstellplätzen und deren Lage in einer Verordnung fest.

Art. 126 Reduktion des Pflichtabstellplatzbedarfs

1 Bei Bauvorhaben mit einer qualitativ hochwertigen Anbindung an den öffentlichen Verkehr kann der Gemeinderat die erforderliche Anzahl an Pflichtabstellplätze reduzieren.

2 Eine solche Reduktion oder Aufhebung des Pflichtabstellplatzbedarfs hat keine Ersatzabgabe zur Folge.

Art. 127 Rechtliche Sicherung

1 Bestand und bestimmungsgemässe Nutzung von Abstellplätzen ausserhalb des Baugrundstücks sind durch Eintrag im Grundbuch sicherzustellen.

2 Der Gemeinderat veranlasst diesen Eintrag auf Kosten der berechtigten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

3 Die Änderung oder Löschung des Eintrags bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 128 Gemeinschaftsanlagen, Erstellungspflicht

1 Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können vom Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren verfügt werden, wenn:

1. ein öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs, des Schutzes von Wohngebieten, Luft, Gewässern oder geschützten Objek-

ten der Schaffung von Abstellplätzen auf den einzelnen Grundstücken entgegensteht; oder

2. wenn die Schaffung von Abstellplätzen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

² Diese Verfügungen schliessen das Verbot ein, auf den betreffenden Grundstücken Abstellplätze zu schaffen. Zulässig sind Abstellplätze für:

1. den Güterumschlag;
2. einen näher zu bestimmenden besonderen Eigenbedarf; oder
3. die Parkierung zweirädriger Fahrzeuge.

Art. 129 Ersatzabgabe

1. Voraussetzung, Verwendung

¹ Ist die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage bis zur Bauvollendung nicht möglich, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die gestützt auf eine Verfügung des Gemeinderates keine oder nur eine herabgesetzte Zahl eigener Abstellplätze schaffen müssen, der Gemeinde eine angemessene Ersatzabgabe zu leisten.

² Diese entfällt, soweit das Fehlen von Abstellplätzen auf die gemeinderätliche Aufhebung privater Abstellplätze zurückzuführen ist.

³ Aus der nachträglichen Erstellung von Abstellplätzen erwächst kein Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe.

⁴ Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe sind zweckgebunden für die Schaffung von Parkraum zu verwenden.

Art. 130 2. Höhe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Baubewilligungsentscheid festgelegt und richtet sich:

1. nach den durchschnittlichen Kosten privater Abstellplätze im entsprechenden Gebiet; und
2. danach, ob diese nach den Umständen offen, gedeckt oder unterirdisch angelegt werden könnten beziehungsweise müssten.

² Zu berücksichtigen sind ferner:

1. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten entstehen;
2. die Lage des pflichtigen Grundstücks zu einer bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Anlage und deren Art; und
3. die mutmasslichen Einnahmen des Gemeinwesens.

F. Gestaltung

Art. 131 Eingliederung, Begrünung

¹ Bauten und Anlagen sind in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern.

² Sie sind zu verbieten, sofern sie das Orts- und Landschaftsbild insbesondere durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform oder Farbe erheblich beeinträchtigen.

³ Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind Zwischenbereiche von Bauten und Anlagen zu begrünen.

G. Sicherheit, Gesundheit

Art. 132 Allgemeine Anforderungen

¹ Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind nach den allgemeinen Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik in Konstruktion und Material so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

1. sie die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen;
2. weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden.

² Der Gemeinderat fordert die Grundeigentümerinnen oder die Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme auf, binnen der von ihm gesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen; er kann insbesondere die Benützung und den Betrieb von Bauten, Anlagen und technischen Einrichtungen verbieten, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit der Benützerinnen und Benützer oder der Allgemeinheit nicht mehr gewährleistet ist.

³ Eine Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 133 Schutzmassnahmen während Bau-, Unterhalts- und Abbrucharbeiten

¹ Bei Bau-, Unterhalts- und Abbrucharbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, die:

1. zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen erforderlich sind; oder

2. übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft und die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vermeiden.

² Der Gemeinderat ordnet in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen an; er kann insbesondere die Ausführung lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken und die Transportwege sowie die Anlieferungszeiten bestimmen.

Art. 134 Anforderungen an Räume, Nebenräume

¹ Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen:

1. genügend belichtet und belüftbar; und
2. ihrer Zweckbestimmung entsprechend genügend gross sein.

² Für Bewohnerinnen und Bewohner sind genügend Nebenräume bereitzustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von diesen Anforderungen bewilligen:

1. bei bestehenden Bauten, die aus- oder umgebaut werden sollen, sofern sie gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung erstellt worden sind;
2. bei Neubauten, sofern der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dies erfordert; oder
3. wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen nötig sind.

Art. 135 Behindertengerechtes Bauen

1. Geltungsbereich, Anforderungen

¹ Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetzgebung¹⁷ sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei Erneuerungen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

² Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

3 Gebäude mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

Art. 136 2. Verhältnismässigkeit, Vollzug

1 Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit gelten die Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetzgebung¹⁷, insbesondere der Art. 11 und 12 BehiG.

2 Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Detailvorschriften über das behindertengerechte Bauen fest.

H. Campingplätze

Art. 137 Zulässigkeit, Begriff, Voraussetzungen

1 Campingplätze sind nur in einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen oder in einer anderen dafür ausgeschiedenen Zone zulässig.

2 Als Campingplatz gilt ein Grundstück, das regelmässig und für länger als einen Monat für die Benutzung mit Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zur Verfügung gestellt wird.

3 Campingplätze haben den öffentlichen Anforderungen betreffend Sicherheit, Gesundheit, Gewässerschutz, Erschliessung sowie Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu entsprechen.

I. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Art. 138 Zuständigkeit

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet die Direktion, ob diese zonenkonform sind oder für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

J. Besitzstandsgarantie

Art. 139 Innerhalb der Bauzone

1 Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die dem Zweck der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

² Wenn keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, dürfen:

1. bestehende Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Nutzungszone widersprechen, massvoll erweitert werden;
2. bestehende Bauten und Anlagen, die den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, neubauähnlich umgebaut und massvoll erweitert werden.

Art. 140 Ausserhalb der Bauzone

Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach der Raumplanungsgesetzgebung².

VII. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

A. Bewilligungspflicht

Art. 141 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

¹ Errichtung, Änderung oder Abbruch von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Nicht bewilligungspflichtig sind kleine Nebenanlagen.

³ Der Regierungsrat führt die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsfreiheit in einer Verordnung näher aus.

B. Baubewilligungsverfahren

1. Vorentscheid

Art. 142 Begriff, Verbindlichkeit, Geltungsdauer

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Gesuch hin zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen einen Vorentscheid.

² Dieser ist einzig für die am Verfahren beteiligten Parteien verbindlich.

³ Die Geltungsdauer des Vorentscheids richtet sich nach Art. 159.

2. Ordentliches Verfahren

Art. 143 Baugesuch

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Anforderungen an das Baugesuch.

Art. 144 Überprüfung des Baugesuchs, Mängelbehebung **1. Grundsatz**

¹Der Gemeinderat überprüft das Baugesuch mit den Beilagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

²Er nimmt eine summarische Prüfung des Gesuches auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vor.

Art. 145 2. formelle Mängel

¹Entsprechen Gesuch und Unterlagen nicht den gesetzlichen Bestimmungen, wird der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

²Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass auf das Baugesuch nicht eingetreten werde, wenn die Verbesserung nicht fristgerecht erfolgt.

³Der Gemeinderat tritt unter Kostenfolge zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf das Baugesuch nicht ein, wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben worden ist.

Art. 146 3. materielle Mängel

Widerspricht das Baugesuch offensichtlich öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften, kann es vom Gemeinderat ohne öffentliche Auflage abgewiesen werden.

Art. 147 Auflage, Einwendung

¹Ist das Baugesuch vorschriftsgemäss eingereicht worden, ist es unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung umgehend im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

²Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Art. 148 Baugespann**1. allgemeine Bestimmungen**

¹ Projekte für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen sind spätestens am Tage der Veröffentlichung des Baugesuches auszustecken, sofern sie neu erstellt werden oder sich ihre äussere Form verändert.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

1. die Ausführungsweise der Aussteckung;
2. die Erleichterungen; und
3. die Ausnahmen in Sondernutzungsplangebieten.

Art. 149 2. Beseitigung

¹ Das Baugespann darf bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens nicht beseitigt werden und ist von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller fachgemäss zu unterhalten.

² Die Rechtsmittelinstanz, bei der das Verfahren hängig ist, oder deren Vorsitzende oder Vorsitzender, kann die Beseitigung des Baugespanns vor Eintritt der Rechtskraft des Verfahrens bewilligen, wenn das Baugespann für die Beurteilung des Baugesuches offensichtlich nicht mehr von Bedeutung ist.

³ Der Entscheid gilt als selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid.

Art. 150 Baukoordination**1. Einleitung des Verfahrens**

¹ Die Gemeinde hat das Baugesuch zusammen mit den Unterlagen an die Direktion weiterzuleiten, wenn für ein Bauvorhaben neben der kommunalen Baubewilligung erforderlich sind:

1. eidgenössische Bewilligungen;
2. eidgenössische Stellungnahmen, Begutachtungen oder dergleichen (eidgenössische Vernehmlassungen);
3. kantonale Bewilligungen; oder
4. kantonale Stellungnahmen, Begutachtungen oder dergleichen (kantonale Vernehmlassungen).

² Die Direktion holt bei den eidgenössischen und kantonalen Instanzen die erforderlichen Bewilligungen und Vernehmlassungen ein.

**Art. 151 2. kantonale Gesamtstellungnahme,
kantonale Gesamtbewilligung**

¹ Die Direktion:

1. erstellt gestützt auf die kantonalen Vernehmlassungen die kantonale Gesamtstellungnahme;
2. entscheidet gestützt auf die kantonalen Bewilligungen über die kantonale Gesamtbewilligung.

² Bestehen zwischen kantonalen Vernehmlassungen oder Bewilligungen Widersprüche, sind sie in der kantonalen Gesamtstellungnahme beziehungsweise in der kantonalen Gesamtbewilligung begründet inhaltlich aufeinander abzustimmen.

³ In der kantonalen Gesamtbewilligung beziehungsweise in der kantonalen Gesamtstellungnahme sind die Gebühren und Auslagen der kantonalen Instanzen gesamthaft festzulegen.

⁴ Die eidgenössischen Bewilligungen und Vernehmlassungen sind unverändert in den Anhang der kantonalen Gesamtbewilligung oder der kantonalen Gesamtstellungnahme aufzunehmen.

**Art. 152 Kommunale Baubewilligung
1. Entscheid, Eröffnung**

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Baugesuch, wenn die kantonale Gesamtbewilligung oder die kantonale Gesamtstellungnahme vorliegt; kleinere Mängel können durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen behoben werden.

² Er entscheidet gleichzeitig über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen und verweist die Parteien mit den privatrechtlichen Vorbringen an den Zivilrichter.

³ Der Gemeinderat eröffnet den Parteien gleichzeitig:

1. die kommunale Baubewilligung mit der kantonalen Gesamtbewilligung oder der kantonalen Gesamtstellungnahme; und
2. die Einwendungsentscheide.

Art. 153 2. Verzicht auf Begründung

¹ Der Entscheid ist nicht zu begründen, wenn:

1. dem Baugesuch entsprochen wird;
2. nicht über Einwendungen zu entscheiden ist; und
3. keine besonderen Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.

² Soweit Ausnahmegewilligungen erteilt werden, sind sie in der Baugewilligung samt Auflagen und Bedingungen ausdrücklich festzuhalten und zu begründen.

3. Einfaches Verfahren

Art. 154 Voraussetzungen, Inhalt, Verfahren

¹ Der Gemeinderat kann, sofern keine wesentlichen öffentlichen Interessen betroffen sind, die Durchführung des einfachen Baugewilligungsverfahrens gestatten:

1. bei Bauten und Anlagen, die offensichtlich keine privaten Interessen Dritter berühren;
2. für zeitlich befristete Bauten und Anlagen; oder
3. bei Bauten, deren Baukosten unter 50'000 Franken veranschlagt sind.

² Es ist dadurch gekennzeichnet, dass:

1. dem Baugesuch nur ein Situationsplan und weitere sachdienliche Unterlagen beizulegen sind; und
2. kein Baugespann auszustecken ist.

4. Änderungen während des Bauverfahrens

Art. 155 Planänderungen

1. Unzulässigkeit, Meldepflicht

¹ Planänderungen während der Auflagefrist sind nicht zulässig.

² Alle Änderungen der aufgelegten Pläne nach Ablauf der Auflagefrist oder der bewilligten Pläne sind umgehend dem Gemeinderat zu melden.

Art. 156 2. Wesentlichkeit, Entscheid, einfaches Verfahren

¹ Für wesentliche Planänderungen ist das gesamte Baugewilligungsverfahren erneut durchzuführen; als wesentliche Änderungen gelten Abweichungen, die als solche der Bewilligungspflicht unterstehen.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob das Baugewilligungsverfahren zu wiederholen ist. Der Entscheid ist den Parteien, insbesondere den einwendenden Personen, zu eröffnen.

³ Planänderungen im einfachen Baubewilligungsverfahren sind nur zulässig, wenn das Bauvorhaben als Ganzes die Voraussetzungen gemäss Art. 154 erfüllt.

5. Baubeginn

Art. 157 Grundsatz

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn:

1. die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist;
2. eine allfällige Sicherheitsleistung gemäss Art. 162 erbracht worden ist; und
3. die Einhaltung von Bedingungen, die vor Baubeginn zu erfüllen sind, nachgewiesen ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf Risiko der Gesuchstellerin oder des Gestaltstellers die Ausführung von Aushubarbeiten bereits vorher bewilligen.

Art. 158 Während eines Rechtsmittelverfahrens

¹ Die Instanz, bei der das Verfahren hängig ist, oder deren Vorsitzende oder Vorsitzender kann die Bauausführung ganz oder teilweise bewilligen, sofern dadurch die Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.

² Die Bewilligung gilt als selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid.

6. Geltungsdauer der Baubewilligung

Art. 159 Grundsatz

¹ Die Baubewilligung erlischt, wenn:

1. die Baute oder Anlage nicht binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung oder im Falle einer Zivilklage vom Tage der rechtskräftigen Erledigung an gerechnet, begonnen wird; oder
2. die Bauarbeiten unterbrochen beziehungsweise über unverhältnismässig lange Zeit erstreckt wurden und innerhalb einer vom Gemeinderat mittels Verfügung festzusetzenden Frist nicht vollendet werden.

² Der Gemeinderat kann die Gültigkeit einer Baubewilligung höchstens zweimal um höchstens je ein Jahr erstrecken; der Regierungsrat regelt

in einer Verordnung die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer.

7. Meldepflicht, Baukontrolle

Art. 160 Meldepflicht

¹ Dem Gemeinderat ist zu melden:

1. die Erstellung des Schnurgerüstes beziehungsweise der Beginn der Maurerarbeiten;
2. die Fertigstellung der Kanalisationsanlagen (vor dem Eindecken der Gräben);
3. die Vollendung des Rohbaus und der Wärmedämmung (vor Beginn der Verputzarbeiten); und
4. die Vollendung der Bauten und Anlagen vor dem Bezug.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen zu melden ist.

³ Für Folgen aus versäumter Meldung haftet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.

Art. 161 Zutrittsberechtigung der Baukontrolle

Die mit der Baukontrolle beauftragten Personen sind berechtigt, das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke zur Ausübung ihrer Funktionen zu betreten.

8. Sicherheitsleistungen

Art. 162 Sicherstellung von Erschliessungskosten

Der Gemeinderat kann die Baubewilligung von der Sicherstellung von Erschliessungsbeiträgen und -gebühren abhängig machen.

Art. 163 Sicherstellung von Auflagen

¹ Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Baubewilligung für die Erfüllung wichtiger Auflagen zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet werden.

² Diese darf nicht höher angesetzt werden, als:

1. die Kosten, welche die Ersatzvornahme ausmachen würden; oder
2. das massgebende Interesse schätzungsweise wert ist.

VIII. AUFSICHT

Art. 164 Grundsatz

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anwendung der Bau- und Nutzungsvorschriften durch die Gemeinden aus.

² Die örtliche Baupolizei ist Sache der Gemeinden.

Art. 165 Einstellung von Bauarbeiten

¹ Der Gemeinderat ordnet die Einstellung der Bauarbeiten an, wenn:

1. mit diesen an bewilligungspflichtigen Bauten ohne Baubewilligung begonnen worden ist;
2. mit diesen begonnen worden ist, obwohl den in der Baubewilligung festgelegten, bis zum Baubeginn zu erfüllenden Bedingungen, nicht nachgekommen worden ist; oder
3. die Ausführung der Bauten und Anlagen nicht der Baubewilligung oder den genehmigten Plänen entspricht.

² Mit dem Erlass der Verfügung sind die Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁸ anzudrohen.

³ Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 166 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen

¹ Zum Zwecke des Vollzugs der Raumplanungsgesetzgebung², dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Bestimmungen hat die Behörde oder Amtsstelle ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuch¹⁹ auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch des Baugrundstücks anmerken zu lassen.

² Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, veranlasst die Behörde oder Amtsstelle die Löschung der Anmerkung.

Art. 167 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

¹ Wer einer gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung² oder dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

²Der Gemeinderat hat nach den Bestimmungen der Verwaltungspflegegesetzgebung²⁰ für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

³Für die entstehenden Kosten steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch im Sinne von Art. 117 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹³ zu, welches fünf Jahre nach der rechtskräftigen Festsetzung erlischt.

IX. VERFAHRENSKOSTEN

Art. 168 Amtliche Kosten

¹Die kantonalen und kommunalen Instanzen erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten.

²Die Kosten des Einwendungsverfahrens sind separat auszuweisen.

³Sie sind von derjenigen Partei zu tragen, welche unterliegt, auf deren Einwendung nicht eingetreten worden ist oder die ihre Einwendung zurückgezogen hat.

⁴Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung; er legt insbesondere den Höchstbetrag der amtlichen Kosten fest.

X. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 169 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Gestaltungspläne gemäss Art. 28 Abs. 3 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

²Gegen alle übrigen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates sowie Verfügungen und Entscheide einer anderen kommunalen Baubewilligungsbehörde, der Stimmberechtigten der Gemeinde und der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates und der Direktion betreffend Gestaltungspläne kann binnen 20 Tagen nach er-

folgt Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 170 Legitimation, Behördenbeschwerde

¹Die Befugnis zur Einreichung von Einwendungen und Beschwerden richtet sich nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege²⁰.

²In Verfahren mit vorgängigem Einwendungsverfahren können Dritte nur dann ein Rechtsmittel einreichen, wenn sie sich als Partei am Einwendungsverfahren beteiligt haben.

³Die Direktion kann gegen die Verfügungen des Gemeinderats, die zusammen mit einer kantonalen Gesamtbewilligung oder kantonalen Gesamtstellungnahme eröffnet werden, Beschwerde beim Regierungsrat erheben; diese Verfügung ist Rahmen der Eröffnung an die Betroffenen gleichzeitig auch der Direktion zuzustellen.

Art. 171 Strafbestimmungen

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 100'000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 200'000 Franken erkannt werden.

²Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³Strafbar macht sich insbesondere, wer:

1. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen errichtet, ändert oder abbricht;
2. ohne Bewilligung von den bewilligten Plänen abweicht;
3. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung verletzt; oder
4. die Meldepflichten gemäss Art. 160 verletzt.

⁴Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵Die Strafverfolgung verjährt mit Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis der Tat, spätestens aber nach fünf Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

Art. 172 Anzeigepflicht

Der Gemeinderat ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

XI. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 173 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 174 Übergangsbestimmungen
1. hängige Verfahren

In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 175 2. Auszonung von eingezontem Bauland

¹ Bauland mit einer Fläche von 3'000 m², das rechtskräftig einer Wohnzone oder einer Wohn- und Gewerbezone zugewiesen ist und auf dem mit dem Bau nicht binnen zehn Jahren nach dem gemeindeweisen Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, ist im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zuzuweisen.

² Diese Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen verzögert, welche die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechtsmittelverfahren in Sondernutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren.

³ Eine Auszonung kann unterbleiben, wenn:

1. die Bauzonkapazitäten den bundesrechtlichen Planungshorizont nicht übersteigen;
2. keine anderweitigen Einzonungsmöglichkeiten bestehen; oder
3. Baugebiete in teilweise überbauten Sondernutzungsplangebieten betroffen sind.

Art. 176 3. bestehende Ausnützungsübertragungen

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausnützungsübertragungen sind im Baubewilligungs- und Sondernutzungsplanverfahren sowohl auf den berechtigten wie auch auf den belasteten Grundstücken

bei der Einhaltung der Nutzungsziffern verhältnismässig zu berücksichtigen.

Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen sowie Sondernutzungsplänen

¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

² Art. 80 Abs. 6 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; BauG)²¹ ist nicht anwendbar, wenn Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente zur Anpassung an dieses Gesetz öffentlich aufgelegt werden.

³ Vor der Erteilung einer Baubewilligung in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan ist dieser an das neue Recht anzupassen, wenn dessen verbindlicher Inhalt durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind Bauvorhaben in Gebieten mit teilweise umgesetztem Sondernutzungsplan; diese können bis spätestens 31. Dezember 2018 nach dem bisherigen Recht bewilligt werden. Verständigen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht, gelten Art. 41 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

⁴ Nach Ablauf der Frist für die Anpassung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente beschliesst der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass kommunaler Nutzungspläne sind sinngemäss anwendbar.

Art. 178 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem gemeindeweisen Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Art. 207 Abs. 2 werden für die entsprechende Gemeinde jeweils aufgehoben:

1. das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; BauG)²¹;
2. die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung; BauV)²².

Art. 179 Änderung bisherigen Rechts

1. Bürgerrechtsgesetz

Das Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)²³ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Titel und Abs. 2 Einwendungsverfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird unter Angabe folgender Personalien im Amtsblatt veröffentlicht:

1. Name und Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Zivilstand;
4. Beruf;
5. Staatszugehörigkeit;
6. Wohnadresse;
7. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

² Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwendung erheben.

Art. 180 2. Bürgerrechtsverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz Über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)²⁴ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Verfahren

¹ Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet die Gemeinde das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts zusammen mit den Beilagen an das Amt weiter.

² Das Amt führt das Einwendungsverfahren durch.

³ Ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erforderlich, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen sowie seiner Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiter.

⁴ In den übrigen Fällen beziehungsweise nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen an die zuständige kantonale Instanz weiter.

Art. 181 3. Proporzgesetz

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)²⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Fristen

¹ Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einwendungen gegen die Wahlvorschläge fest.

² Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

³ Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingetroffen ist.

Art. 9 Titel und Abs. 2 Öffentliche Auflage; Einwendungen

¹ Die Wahlvorschläge sind während der angesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

² Einwendungen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichner und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

³ Unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat jeden Vorgeschlagenen über seine Nomination schriftlich zu orientieren.

Art. 12 Titel und Abs. 1 Entscheid über Einwendungen, Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Einwendungen.

² Der Entscheid des Gemeinderates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 182 4. Wahl- und Abstimmungsgesetz

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 Wahlanordnung

¹ Für die Wahl der Behördenmitglieder sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

1. die Mitglieder des Landrates: Art. 53–58;
2. die Mitglieder des Regierungsrates: Art. 59–73;
3. die Abordnung in den Ständerat: Art. 74–76;
4. ...

² Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge, die öffentliche Auflage sowie die Einwendungen gegen die Wahlvorschläge fest; dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 183 5. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 3 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte

¹ Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst von der Antragstellerin oder vom Antragsteller erläutert.

² Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beigezogen werden.

³ Die Mitwirkung von nicht stimmberechtigten, einwendenden Personen sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Beratung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 50 Abs. 2 b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge

¹ Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können von jeder stimmberechtigten Person gestellt werden.

² Beim Erlass oder bei der Änderung des Zonenplans oder eines Bebauungsplans sowie der zugehörigen Bestimmungen richtet sich das Verfahren nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 184 6. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 83d Abs. 1 und 3 Verfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber um eine Verleihung haben bei der Direktion zuhanden des Regierungsrates ein Verleihungsgesuch einzureichen.

² Form und Inhalt des Gesuches und der Verleihungsurkunde ordnet der Landrat in einer Verordnung.

³ Bauten und feste Einrichtungen gemäss Art. 83c bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 85 Abs. 1 2. Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Bei Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand mindestens drei Meter.

Art. 94 Grenzabstand**1. allgemein**

¹ Einfriedungen, die nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden.

² Einfriedungen, die von beiden Anstössern zu errichten und zu unterhalten sind, können auf der Grenze angebracht werden, wenn sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen.

³ Der Grenzabstand von freistehenden Mauern, Stützmauern und Einfriedungen, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 95 2. Grünhäge

¹ Grünhäge dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn der Grundeigentümer durch das Beschneiden dafür sorgt, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass keine Zweige in das Nachbargrundstück hineinragen.

² Grünhäge, die von beiden Anstössern auf der Grenze errichtet werden, müssen jährlich derart beschnitten werden, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass die Mittellinie nicht über die Grenze hinausgerückt wird.

³ Grünhäge, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, müssen um die Hälfte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 3 m von der Grenze entfernt gehalten werden.

Art. 185 7. Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das herrenlose Land und den Untergrund (Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB)²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Entscheide über Verleihungsgesuche und öffentlich-rechtliche Einwendungen;
2. die Anpassung der Verleihungsabgaben gemäss § 13 Abs. 2.

§ 7 Veröffentlichung des Gesuches

¹ Das Verleihungsgesuch wird in den Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlagen erstellt werden sollen, sowie bei der Direktion während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Auflage wird durch die Direktion im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit.

§ 8 Einwendungen

¹ Binnen der Auflagefrist können Personen des öffentlichen und privaten Rechts wegen Verletzung öffentlicher oder privater Rechte bei der Direktion schriftlich und begründet Einwendung erheben.

² Die Direktion prüft die Einwendungen und versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 9 Entscheid über die Einwendungen

¹ Über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen ist gleichzeitig mit dem Verleihungsgesuch zu entscheiden.

² Hinsichtlich privatrechtlicher Vorbringen sind die einwendenden Personen an den Zivilrichter zu verweisen.

Art. 186 8. Flurgenossenschaftsgesetz

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)²⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 und 3 Öffentliche Auflage

¹ Das Vorprojekt und die Kostenschätzung sind während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeindekanzlei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

² Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen während der Auflagefrist der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen.

³ Wer nicht rechtzeitig Einwendung erhebt, hat dem Vorprojekt und der Kostenschätzung zugestimmt und kann dagegen keine Verwaltungsbeschwerde einreichen.

Art. 11 Abs. 2 Genehmigung

¹ Die Statuten, das Vorprojekt, und die Kostenschätzung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat erledigt die öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Genehmigungsentscheid; mit den privatrechtlichen Einwendungen verweist er die Parteien an das Zivilgericht.

³ Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn:

1. die erforderliche Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss Art. 4 erreicht ist;
2. die Statuten und das Vorprojekt nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und keine erheblichen Mängel aufweisen; und
3. die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen in Einklang stehen.

⁴ Der Regierungsrat kann kleinere Mängel beheben:

1. beim Vorprojekt durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen;
2. bei den Statuten durch Änderung im Genehmigungsentscheid.

⁵ Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 16 2. Auflage

¹ Das gemäss Art. 15 Abs. 2 genehmigte Ausführungsprojekt ist mit dem Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und bei der Direktion zusammen mit den Beilagen und dem Vorprüfungsbericht der Schätzungskommission während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Aussteckung des Projekts richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

² Während der Auflagefrist kann bei der Direktion Einwendung erhoben werden. Wer nicht rechtzeitig Einwendung erhoben hat, hat dem Ausführungsprojekt zugestimmt und kann dagegen keine Verwaltungsbeschwerde einreichen. Wurden im Beschwerdeverfahren gegen das Vorprojekt zulässige Rügen nicht erhoben oder wurden diese Rügen rechtskräftig abgelehnt, so können diese im Einwendungs- und Beschwerdeverfahren gegen das Ausführungsprojekt nicht mehr vorgetragen werden.

Art. 17 Abs. 4 3. Projektbewilligung

¹ Die Direktion erteilt die Projektbewilligung, wenn:

1. das Ausführungsprojekt den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
2. die Voraussetzungen für eine zweckmässige und gesicherte Ausführung erfüllt sind; und
3. im Falle der Neueinteilung des Grundeigentums die Zustimmung der Schätzungskommission vorliegt.

² Das Gesetz über die Enteignung ist im Falle der Neueinteilung des Grundeigentums nicht anwendbar. Die Direktion entscheidet im Rahmen der Projektbewilligung über die Neueinteilung.

³ Kleinere Mängel beim Ausführungsprojekt können durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen behoben werden.

⁴ Die Direktion erledigt die öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Projektbewilligungsentscheid; mit den privatrechtlichen Vorbringen verweist sie die Parteien an das Zivilgericht.

Art. 187 9. Verwaltungsrechtspflegeverordnung

Die Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung)²⁰ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRPV)

§ 33a Stillstand der Fristen

¹ In Einwendungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still.

² In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

**§ 60a Einwendung
 1. Begriff, Zulässigkeit**

¹ Mit der Einwendung wird die Verwaltungsbehörde verpflichtet, öffentlich aufzulegende Gesuche, Pläne, Projekte und dergleichen gestützt

auf die Vorbringen der einwendenden Personen zu überprüfen und in einem erstinstanzlichen Entscheid zu behandeln.

² Mit der Einwendung kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geltend gemacht werden. Die Verwaltungsbehörde verweist die einwendenden Personen mit ihren privatrechtlichen Vorbringen an den Zivilrichter.

³ Die Zulässigkeit der Einwendung richtet sich nach der Gesetzgebung.

§ 60b 2. Ergänzende Bestimmungen

¹ Das Einwendungsverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in der Spezialgesetzgebung sinngemäss nach § 70, 73-75 und 79.

² Die Einwendung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zuzustellen.

³ Die Verwaltungsbehörde versucht in der Regel eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 116 Abs. 1 Weitere Bestimmungen

¹ Die Erhebung der amtlichen Kosten im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Gebührengesetzgebung³⁰. Die Kostentragung im Einwendungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 122.

² Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren richtet sich die Erhebung der amtlichen Kosten unter Vorbehalt der Kostentragung nach der Gebührengesetzgebung. Die Festlegung der Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

³ Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

§ 123 Parteientschädigung

¹ Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren wird unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keine Parteientschädigung zugesprochen. Im Einwendungsverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung bis höchstens Fr. 3'000.- zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.

² Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.

³ Stehen sich im Rechtsmittelverfahren Privatparteien gegenüber, hat in der Regel die unterliegende Privatpartei die Parteientschädigung zu tragen. Das Gemeinwesen hat einen angemessenen Teil der Parteientschädigung zu tragen, wenn ihm grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

⁴ Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

Art. 188 10. Enteignungsgesetz

Das Gesetz vom 27. April 1975 über die Enteignung³¹ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 2. Obliegenheiten der Abtretungspflichtigen

¹ Die Abtretungspflichtigen haben binnen der Auflagefrist bei der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

1. Einwendung gegen die Enteignung und ihren Umfang;
2. Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne;
3. Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen;
4. Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (Art. 6 Abs. 2).

² Binnen der gleichen Frist sind bei der zuständigen Direktion zuhanden der Enteignungskommission einzureichen:

1. die Entschädigungsbegehren;
2. Begehren um Ausdehnung der Enteignung.

³ Die Grundeigentümer haben die Mieter und Pächter, deren Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, unverzüglich von der Planaufgabe und der Eingabefrist zu unterrichten; sie sind auf diese Pflicht und auf die zivilrechtlichen Unterlassungsfolgen hinzuweisen.

Art. 26 Abs. 2 3. nachträgliche Anmeldung

¹ Wird die Anmeldung von Entschädigungs- und Ausdehnungsbegehren versäumt, kann der Präsident der Enteignungskommission dem Abtretungspflichtigen eine Nachfrist setzen.

² Einwendungen und Begehren gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können nachträglich nur dann eingereicht werden, wenn die Säumnis auf entschuldbaren Gründen oder mangelhafter Rechtsbelehrung gemäss Art. 24 Abs. 3 beruht und die Bauarbeiten noch nicht begonnen

haben; sie müssen binnen 30 Tagen seit dem Wegfall des entschuldbaren Grundes angemeldet werden.

Art. 29 Abs. 1 Vernehmlassungen, Überweisung der Akten

¹ Die Direktion lässt den Enteigner zu den gemäss Art. 25 Abs. 1 eingegangenen Einwendungen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.

² Dagegen sind Entschädigungs- und Ausdehnungsbegehren gemäss Art. 25 Abs. 2, soweit sie nicht schon gütlich erledigt wurden, an den Präsidenten der Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens weiterzuleiten.

Art. 30 Titel und Abs. 1 Einwendungsentscheid und Enteignungsbeschluss, Rekurs

¹ Über die unerledigten Einwendungen und Begehren gemäss Art. 25 Abs. 1 entscheidet auf Antrag der Direktion der Regierungsrat; dieser fasst zugleich den Enteignungsbeschluss.

² Wer mit seinem Begehren vom Regierungsrat abgewiesen wird, kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht rekurrieren.

Art. 189 11. Enteignungsverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1975 zum Gesetz über die Enteignung³² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Enteignung (Kantonale Enteignungsverordnung, kEntV)

§ 12 Gebühren des Regierungsrates

Für Entscheide über Einwendungen (Art. 30 des Gesetzes), erhebt der Regierungsrat Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 1000.–, in besonderen Fällen bis zu Fr. 2000.–.

Art. 190 12. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)

Art. 8 Abs. 1, 4 und 5 Ortsbildschutz

¹ Der Ortsbildschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

² Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:

1. den kantonalen Richtplan;
2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinden.

³ Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege bewilligen.

⁴ Für Bauten und Anlagen in geschützten Ortsbildern ist vor dem Entscheid über die Bewilligung eines Abbruchs die Genehmigung der Kommission für Denkmalpflege einzuholen.

⁵ Die Abbruchbewilligung ist zu verweigern, wenn berechtigte Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.

Art. 191 13. Naturschutzgesetz

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutzzonen der Gemeinden

Der Erlass von Schutzzonen im Zonenplan und von Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 14 Abs. 3 Schutzverordnungen des Kantons

¹ Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet oder mehrere Grundstücke betreffen, erlässt der Regierungsrat durch Verordnung.

² Die Schutzverordnung und die dazugehörenden Pläne sind in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt bekannt zu machen und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mitzuteilen.

³ Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einwendungen gleichzeitig mit dem Erlass der Verordnung.

⁴ Schutzverordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 17 Abs. 3 vorsorglicher Schutz

¹ Ist ein schutzwürdiges Gebiet oder Naturobjekt in seinem Fortbestand unmittelbar bedroht, kann die zuständige Direktion beziehungsweise der Gemeinderat vorsorgliche Schutzmassnahmen verfügen.

² Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen nach einem Jahr dahin. Die Frist steht während des ordentlichen Unterschutzstellungsverfahrens still.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Planungszonen in der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 192 14. Zivilschutzgesetz

Das Einführungsgesetz vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)³³ wird wie folgt geändert:

Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz, kZSG)

Art. 15 2. Bewilligungsverfahren

¹ Das Amt verfügt gestützt auf Art. 48 BZG³⁴ vor der Erteilung der Baubewilligung über die Pflicht zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.

² Es nimmt verbindlich Stellung zu Baugesuchen, sofern Schutzräume erstellt werden müssen.

³ Das Amt ist ermächtigt, in Baubewilligungsverfahren Einwendungen und Verwaltungsbeschwerden zu erheben.

Art. 193 15. Feuerschutzverordnung

Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)³⁵ wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Bewilligungsgesuche

¹ Die Bewilligungsgesuche in Feuerschutzangelegenheiten sind gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ mit den erforderlichen Beilagen beim Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligungsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3-5 des Feuerschutzgesetzes sind beim Amt für Feuerschutz einzureichen, wenn nicht gleichzeitig eine Baubewilligung durch die Gemeinde zu erteilen ist.

Art. 194 16. Fuss- und Wanderweggesetz

Das Einführungsgesetz vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Fuss- und Wanderweggesetz)³⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)

III. Planungsvorschriften

B. Planung des Fusswegnetzes

**Art. 19 Verfahren
1. Auflage**

¹ Der Entwurf des Fusswegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.

² Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie kantonale Fachorganisationen beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendungen sowie Anregungen und Vorschläge einreichen.

Art. 20 Behandlung der Eingaben

¹ Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

² Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der einwendenden Person mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³ Der Gemeinderat nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung.

Art. 21 3. Abänderungsanträge, Abstimmung, Eröffnung

¹ Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes⁵ sind von den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

²Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

³Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Fusswegplan mit dem begründeten Antrag auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einwendungen und die Abänderungsanträge zur Beschlussfassung. Dabei sind allfällige wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht gemäss Art. 17 bekanntzugeben und zu begründen.

⁴Der Gemeinderat eröffnet den einwendenden Personen den Entscheid über die Einwendungen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen.

C. Planung des Wanderwegnetzes

Art. 23 Verfahren 1. Auflage

¹Der Entwurf des Wanderwegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Direktion und in den betroffenen Gemeinden aufzulegen.

²Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde sowie kantonale Fachorganisationen bei der Direktion schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendungen sowie Anregungen und Vorschläge einreichen.

Art. 24 2. Behandlung der Eingaben

¹Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

²Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt die Kommission der einsprechenden Person mit, warum sie dem Landrat die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³Die Kommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden des Landrates Stellung.

Art. 25 3. Inkraftsetzung

- ¹ Der Landrat erlässt den kantonalen Wanderwegplan.
- ² Er entscheidet über die nicht erledigten Einwendungen.

IV. BAU UND UNTERHALT DER FUSS- UND WANDERWEGE**Art. 30 Auflage des Projektes**

- ¹ Das Ausführungsprojekt ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.
- ² Bei Wanderwegen ist das Ausführungsprojekt auch bei der Direktion aufzulegen.

Art. 31 Einwendungsverfahren

- ¹ Personen und kantonale Fachorganisationen, die an der Änderung des Ausführungsprojektes ein schutzwürdiges Interesse haben, können während der Auflagefrist Einwendung erheben.
- ² Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 34 Abs. 2 Vorbehalt der Strassen- sowie der Planungs- und Baugesetzgebung

- ¹ Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Radrouten, Plätzen und Trottoirs, die auch als Fuss- oder Wanderwege dienen, richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes.
- ² Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ betreffend die Überbindung der Erstellung von Erschliessungsanlagen an die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben vorbehalten.

Art. 195 17. Strassengesetz

Das Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)⁷ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)

Art. 21 2. Verkehrsrichtpläne

Der Kanton und die Gemeinden haben Verkehrsrichtpläne zu erlassen. Das Verfahren, der Inhalt und die Wirkung richten sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 28 Abs. 3 Freihaltung des Strassenraumes

1. Baulinien

a) Festlegung

¹ In den Ausführungsprojekten sind beidseitig der projektierten Strasse Baulinien festzulegen.

² Bei ihrer Bemessung ist namentlich auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie auf die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Ausbaus der Strasse Rücksicht zu nehmen.

³ Die Strassenabstände nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ können durch den Gemeinderat, bei Kantonsstrassen mit Genehmigung der Direktion:

1. herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn es zum Schutze bestehender oder für die planerische Gestaltung neuer Ortskerne erforderlich ist;
2. im Rahmen von Gestaltungsplänen herabgesetzt werden, sofern es die Gestaltung erfordert und die Verkehrssicherheit und die Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden;
3. herabgesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit und die Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Bei der Festlegung oder Abänderung der Baulinien ist das Verfahren gemäss Art. 31 zu beobachten.

Art. 31 Einwendungsverfahren

¹ Das Strassenbauorgan legt das Ausführungsprojekt in den Gemeinden öffentlich auf; die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

² Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann bei Ausführungsprojekten für Kantonsstrassen beim Kanton und bei solchen für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen bei der Gemeinde Einwendung gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden.

³ Einwendungsberechtigt sind Personen, die vom Ausführungsprojekt oder von den Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

⁴ Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

Art. 32 Abänderung von Ausführungsprojekten

¹ Die Vorschriften von Art. 31 gelten sinngemäss auch für die Abänderung von Ausführungsprojekten.

² Auf die nochmalige öffentliche Auflage und die Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung oder Ergänzung betroffenen Einwendungsberechtigten Gelegenheit gegeben wird, in die neuen Pläne Einsicht zu nehmen und Einwendung zu erheben.

Art. 33 Abs. 1 Genehmigung der Ausführungsprojekte

¹ Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens sind Ausführungsprojekte für Kantonsstrassen durch den Regierungsrat, solche für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

² Die mit den Ausführungsprojekten genehmigten Baulinien sind in den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen und die Pläne zur Einsicht offenzuhalten.

³ Die Baulinien werden mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Art. 34 Abs. 4 Entschädigung

¹ Die Beschränkung des Grundeigentums durch Baulinien begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.

² Für die Entschädigungspflicht und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung (Art. 33 Abs. 3) massgebend.

³ Ansprüche sind binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim Kanton für Kantonsstrassen und bei der Gemeinde für Gemeindestrassen anzumelden; werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist das durch das kantonale Enteignungsrecht vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

⁴ Das Recht, gestützt auf Art. 89 des Planungs- und Baugesetzes²⁷ die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde zu verlangen, bleibt vorbehalten.

Art. 196 18. Strassenverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung)³⁷ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)

§ 11 Einwendungen gegen Ausführungsprojekte

Einwendungen gegen Ausführungsprojekte oder Baulinien sind im Doppel für Kantonsstrassen beim Regierungsrat und für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen beim Gemeinderat einzureichen; sie müssen eine Begründung enthalten.

**§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 Bewilligungsverfahren
 1. für Bauten innerhalb von Projektierungszonen**

¹ Für Neubauten und wertvermehrende Umbauten oder Anlagen sowie für wesentliche Geländeänderungen innerhalb von Projektierungszonen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

² Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

1. für Hochbauten die gemäss Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ erforderlichen Unterlagen zum Baugesuch in einfacher Ausfertigung;
2. für Tiefbauarbeiten und Geländeänderungen:
 - a) eine genaue Bezeichnung des oder der Grundstücke und deren Eigentümer (Grundbuchplan im Massstab 1:500);
 - b) eine kurze Beschreibung des Umfangs der Anlage unter Angabe der Begrenzung und der Art der beabsichtigten Vorkehren und Einrichtungen mit entsprechenden Plänen.

³ Die Strassenaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 2. für Nebenanlagen

¹ Dem Bewilligungsgesuch für den Bau oder die Erweiterung einer Nebenanlage im Sinne von Art. 30 des Strassengesetzes sind beizulegen:

1. für Hochbauten die gemäss Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ erforderlichen Unterlagen zum Baugesuch in zweifacher Ausfertigung;
2. für die Ein- und Ausfahrt:
 - a) Situationsplan im Massstab 1:500;
 - b) Längenprofil im Massstab 1:100/10;
 - c) Regelquerschnitt.

² Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 197 19. Wasserrechtsgesetz

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)³⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 2. Gerichte

¹ Die Gerichte entscheiden insbesondere über:

1. bestrittene Privatrechte an Gewässern;
2. **Vorbringen privatrechtlicher Natur im Verleihungsverfahren;**
3. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kanton und Beliehenen, unter Vorbehalt von Absatz 2;
4. Streitigkeiten zwischen Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten;
5. Haftbarkeit des Inhabers einer Verleihung oder einer Bewilligung.

² Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Beliehenen über die aus dem Verleihungsverhältnis von Kraftnutzungen entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wenn durch das Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz das Kantonsgericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht.

Art. 14 2. Einwendungsverfahren

¹ Wasserbauprojekte sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen; die durch die geplanten Wasserbauarbeiten bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

² Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen Wasserbauprojekte für die Engelbergeraa beim Kanton und gegen solche für die übrigen öffentlichen Gewässer bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

³ Einwendungsberechtigt sind Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die durch das Wasserbauprojekt in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

⁴ Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

Art. 15 Abs.2 3. Abänderung von Wasserbauprojekten

¹ Die Vorschriften von Art. 14 gelten sinngemäss auch für die Abänderung oder Ergänzung von Wasserbauprojekten.

² Auf die nochmalige öffentliche Auflage und die Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, in die neuen Pläne Einsicht zu nehmen und Einwendung zu erheben.

Art. 16 Einleitungssatz 4. Baubeschluss

Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens beschliesst:

1. der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über die durch den Kanton auszuführenden Wasserbauprojekte;
2. die Gemeindeversammlung über die durch die Gemeinde auszuführenden Wasserbauprojekte.

Art. 31 Veröfentlichung des Verleihungsgesuches

¹Das Verleihungsgesuch ist durch die Direktion zusammen mit den Beilagen in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Die Auflage ist durch die Direktion im Amtsblatt zu veröfentlichen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öfentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

Art. 34 Einwendungen

¹Personen des öfentlichen und privaten Rechts können gegen das Verleihungsgesuch wegen Verletzung öfentlicher oder privater Interessen Einwendung erheben.

²Die Direktion teilt dem Bewerber die Einwendungen mit und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen einer festgesetzten Frist zu äussern.

Art. 36 Abs. 3 2. Erteilung

¹Will der Kanton von dem ihm zustehenden Vorzugsrecht keinen Gebrauch machen und ist eine Gefährdung öfentlicher Interessen nicht zu befürchten, kann die Verleihung erteilt werden.

²Liegen für eine Verleihung mehrere Gesuche vor, ist jener Bewerber vorzuziehen, dessen Unternehmen für das Gemeinwohl die grössten Vorteile verspricht.

³Wird die Verleihung erteilt, bevor alle privatrechtlichen Vorbringen behoben sind, bleibt deren Erledigung vorbehalten.

Art. 38 Titel und Abs. 1 4. Bedingungen und Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen

¹Der Regierungsrat setzt die Verleihungsbedingungen fest und entscheidet über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

²Er hat Vorschriften zur Wahrung öfentlicher Interessen in die Verleihung aufzunehmen, insbesondere über künftige Korrekturen und andere bauliche Massnahmen, zwangsweise gemeinsame Nutzung, Reinigung des Wassers sowie Schutz des Grundwassers und des Landschaftsbildes.

³Die Verleihungen sollen Rückkauf und Heimfall regeln, wobei Bestimmungen über den frühesten Zeitpunkt des Rückkaufes und dessen Voranzeige sowie über die zu leistenden Kostennachweise, die an den Kanton übergehenden Anlageteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen in die Verleihung aufgenommen werden sollen.

⁴Der Bewerber ist vor dem Verleihungsbeschluss über die Verleihungsbedingungen anzuhören; nach dem Beschluss ist ihm eine angemessene Frist zur Annahme der Verleihung anzusetzen.

Art. 44 Veröffentlichung der Bewilligungsgesuche

¹ Bewilligungsgesuche sind durch die Direktion mit den zugehörigen Beilagen in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die Auflage ist durch die Direktion im Amtsblatt zu veröffentlichen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

Art. 45 Einwendungsverfahren

¹ Einwendungsberechtigt sind Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

² Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat, soweit nicht der Richter über bestrittene Privatrechte zu befinden hat.

Art. 47 Auflage der Baupläne

¹ Nach erfolgter Erteilung der Verleihung sind der Direktion die Baupläne für die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft einzureichen; das Baubewilligungsverfahren gemäss der Planungs- und Baugesetzgesetzgebung²⁷ bleibt vorbehalten.

² Die Baupläne sind durch die Direktion während 20 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass während der Auflage bei der Direktion Einwendungen eingereicht werden können.

Art. 198 **20. Wasserrechtsverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung)³⁹ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV)

§ 7 2. Einwendungen gegen Wasserbauprojekte (Art. 14 Abs. 2)

Einwendungen gegen Wasserbauprojekte sind im Doppel für die Engbergeraa und die Einmündungen von Steinibach und Buholzbach beim Regierungsrat und für die übrigen öffentlichen und privaten Gewässer

beim Gemeinderat einzureichen; sie müssen eine Begründung enthalten.

§ 24 Gesuche

1. für Abtretungen von Seegrund oder Strandboden

¹ Gesuche für Abtretung von Seegrund oder Strandboden sind nach erfolgter Aussteckung unter Beilage des Situationsplanes (Grundbuchplan) in dreifacher Ausfertigung bei der Direktion einzureichen.

² Die Direktion hat die Gesuche, sofern der Regierungsrat nicht schon vorher die Ablehnung beschliesst, dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten und unter Ansetzung einer Einwendungsfrist von 20 Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 25 2. für verleihungsweise Benützung von Seegebiet

¹ Gesuche für die Zulassung einer verleihungsweisen Benützung von Seegebiet sind nach erfolgter Markierung unter Beilage des Situationsplanes (Grundbuchplan) und der Baupläne in dreifacher Ausfertigung bei der Direktion einzureichen.

² Die Direktion hat die Gesuche, sofern der Regierungsrat nicht schon vorher die Ablehnung beschliesst, dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten; sofern das beanspruchte Seegebiet mehr als fünf Quadratmeter misst oder wenn die geplante Nutzung öffentliche oder berechnigte private Interessen beeinträchtigen könnte, ist das Gesuch unter Ansetzung einer Einwendungsfrist von 20 Tagen durch die Direktion im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 26 Abs. 1 Entscheid 1. allgemein

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach der Behandlung allfälliger Einwendungen über die Gesuche und setzt im Rahmen der Gesetzgebung die Bedingungen fest.

² Er darf den Gesuchen nur entsprechen, wenn durch die geplanten Massnahmen der Verkehr und die Fischerei nicht erschwert, das Landschaftsbild und die Aussicht nicht beeinträchtigt und die weiteren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.

§ 29 Anwendung der Planungs- und Baugesetzgebung

Für das Verfahren (Baugespann, Publikation, Einwendungen Dritter usw.) gelten im Übrigen die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 199 21. kantonales Energiegesetz

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 Geltungsbereich, Energienachweis

¹ Die Anforderungen gemäss Art. 13-22 sind einzuhalten bei:

1. Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
2. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
3. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft;
4. Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen.

² Für energierelevante Massnahmen gemäss Art. 13-22, die der Baubewilligungspflicht gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ unterstehen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden (Energienachweis).

Art. 24 Abs. 2 Energienachweis im Baubewilligungsverfahren

¹ Der Energienachweis bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Er ist spätestens bis zum Baubeginn zu erbringen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

Art. 25 Abs. 1 Gebühren

¹ Die Gebühren richten nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

² Die Beratung und weitere Dienstleistungen der Energiefachstelle erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

Art. 30 Abs. 3 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Rechtsschutzbestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ anwendbar.

Art. 200 15. kantonales Gewässerschutzgesetz

Das Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)⁴¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 und 2 2. Verfahren

¹ Der Gemeinderat legt den Plan und das Reglement während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit zu veröffentlichen.

² Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

³ Zonenausscheidung und Reglement bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 9 Abs. 2 und 3 Grundwasserschutzareale

¹ Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der Gemeinden in einem Plan Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

² Der Plan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit zu veröffentlichen.

³ Während der Auflagefrist kann schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Art. 25 Abs. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden sorgen innerhalb der Bauzone für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Wohn- und Kleinbauten sowie oberirdische Versickerungsanlagen.

² Der Kanton erteilt Bewilligungen für Bauten und Anlagen:

1. sofern dafür nicht die Gemeinden gemäss Absatz 1 zuständig sind;
2. die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen;
3. in Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in diesen Gebieten.

³ Die Baukontrolle gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ betreffend die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die Gemeinden, sofern sich nicht der Kanton im Rahmen einer kantonalen Bewilligung die entsprechende Kontrolle vorbehalten hat.

Art. 201 23. Sozialhilfeverordnung 2

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)⁴² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2, SHV 2)

§ 2 Abs. 2 Bauvorschriften

¹Für den Bau und die Einrichtung von beitragsberechtigten Heimen sind sinngemäss anwendbar:

1. Richtlinien für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten des Amtes für Bundesbauten (Ausgabe 1. November 1985);
2. für Pflegeheime: Richtraumprogramm für Altersheime, Pflegestationen und Pflegeheime des Bundesamtes für Sozialversicherung (Ausgabe 1. Juli 1980);
3. für Behindertenwohnheime: Richtraumprogramm für Invalidenbauten des Bundesamtes für Sozialversicherung (Ausgabe 1. Mai 1987).

²Die Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ bleiben vorbehalten.

Art. 202 17. kantonales Waldgesetz

Das Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)⁴³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)

Art. 4 Verfahren

¹Das Rodungsgesuch ist beim Amt einzureichen. Dieses veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und legt es während 30 Tagen beim Amt zur öffentlichen Einsicht auf.

²Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen das Rodungsgesuch schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

³Das Amt stellt der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zu.

Art. 9 Abs. 1 2. bei Nutzungsplänen

¹ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ ist dort ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.

² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan aufzulegen.

Art. 19 Abs. 1 Waldabstand

¹ Der Abstand von Bauten oder Anlagen zum Wald richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷.

² Wird Wald neu angelegt, richtet sich der Abstand nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 203 25. Bergregalgesetz

Das Gesetz vom 29. April 1979 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz)⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz, BRG)

Art. 41 Abs. 2 Veröffentlichung des Verleihungsgesuches

¹ Das Verleihungsgesuch wird mit dem Beschrieb der Anlagen und den Projektplänen in den Gemeinden, auf deren Gebiet die Förderanlagen zu liegen kommen, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Auflage wird durch die Direktion im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

Art. 42 Einwendungen

¹ Personen des öffentlichen und privaten Rechts können gegen das Verleihungsgesuch wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einwendung erheben.

² Die Direktion teilt dem Bewerber die Einwendungen mit und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen einer festgesetzten Frist dazu zu äussern.

Art. 44 Abs. 3 2. Erteilung

¹ Die Verleihung wird vom Regierungsrat mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates in der Form einer Urkunde erteilt, die alle erforderlichen Angaben über die Art und das Ausmass der Ausbeutung sowie die Bedingungen und Auflagen enthält; kommt zwischen Regierungsrat und Gemeinderat keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Landrat endgültig.

² Eine Ausbeutungsverleihung kann nur dem Schürfer beziehungsweise Erschliesser erteilt werden, sofern er sein Verleihungsgesuch vor Ablauf der Schürf- beziehungsweise Erschliessungsbewilligung einreicht.

³ Wird die Verleihung erteilt, bevor alle privatrechtlichen Vorbringen behoben sind, bleibt deren Erledigung vorbehalten.

Art. 45 Abs. 1 3. Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

² Er hat in die Verleihung Vorschriften zur Wahrung öffentlicher Interessen aufzunehmen, insbesondere über den Schutz des Grundwassers und den Umweltschutz.

³ Die Verleihung hat im Rahmen der Gesetzgebung Rückkauf und Heimfall zu regeln, wobei Bestimmungen über den frühesten Zeitpunkt des Rückkaufes und dessen Voranzeige sowie über die zu leistenden Kostennachweise, die an den Kanton übergehenden Anlageteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen in die Verleihung aufgenommen werden müssen.

Art. 204 26. Bergregalverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung)⁴⁵ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung, BRV)

§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat auf dem Gebiete des Bergregalwesens die Oberaufsicht.

² Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

...

12. der Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen Verleihungsgesuche gemäss Art. 42 und 45 des Bergregalgesetzes⁴⁴;

...

§ 3 Titel, Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 2 Ziff. 7 Direktion

¹ Die Direktion hat die unmittelbare Aufsicht im Bergregalwesen und erlässt die durch die Gesetzgebung vorgesehenen Verfügungen und Entscheide, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden.

² Der Direktion obliegen insbesondere:

...

7. die Prüfung der Einwendungen mit dem Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 7 Entscheid über Einwendungen

¹ Über das Verleihungsgesuch und die öffentlich-rechtlichen Einwendungen ist gleichzeitig entscheiden.

² Hinsichtlich privatrechtlicher Vorbringen sind die einwendenden Personen an den Zivilrichter zu verweisen.

Art. 205 27. Gastgewerbeverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung)⁴⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

§ 22 Abs. 3 Plangenehmigung

¹ Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.

² Die Direktion überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung; sie sind dem kantonalen Lebensmittelinspektorat zur Stellungnahme vorzulegen.

³ Die Plangenehmigung kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen; sie hat in jedem Fall vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde zu erfolgen.

Art. 206 28. Markt- und Reisendengesetz

Das Gesetz vom 1. Juni 2005 über die Märkte und das Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz)⁴⁷ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz, MRG)

Art. 9 Abs. 2 Benützung öffentlichen oder privaten Grundes

¹ Die Bewilligung und die Bewilligungsfreiheit für ein Reisengewerbe begründen keinen Anspruch, öffentlichen Grund über den Gemeingebrauch hinaus oder fremden privaten Grund zu benützen.

² Die Bewilligung für den Sondergebrauch an öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung²⁷ sowie der Strassengesetzgebung⁷.

Art. 207 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt gemeindeweise⁴⁸ mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Art. 177 Abs. 1, 2 und 4 treten gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes²⁶ in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für Art. 150 und 151 sowie die Art. 179-206 fest; er kann bei Bedarf weitere Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen und die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts aufheben.

Stans, 21. Mai 2014

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Maurus Adam

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. Mai 2014

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags: 28. Juli 2014

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Juli 2014

-
- ¹ A 2014, 874
² SR 700
³ www.bpuk.ch
⁴ SR 814.01
⁵ NG 171.1
⁶ NG 266.1
⁷ NG 622.1
⁸ NG 322.2
⁹ NG 331.1
¹⁰ SR 921.0
¹¹ SR 814.20
¹² SR 721.100
¹³ NG 211.1
¹⁴ SR 510.625
¹⁵ SR 510.62
¹⁶ NG 611.12
¹⁷ SR 151.3
¹⁸ SR 311.0
¹⁹ NG 214.1
²⁰ NG 265.1
²¹ A 1988, 909
²² A 1996, 1395, 1930
²³ NG 121.1
²⁴ NG 121.11
²⁵ NG 132.1
²⁶ NG 132.2
²⁷ NG 611.1
²⁸ NG 211.15
²⁹ NG 211.4
³⁰ NG 265.5
³¹ NG 266.1
³² NG 266.11
³³ NG 421.1
³⁴ SR 520.1
³⁵ NG 613.11
³⁶ NG 614.1
³⁷ NG 622.11
³⁸ NG 631.1
³⁹ NG 631.11
⁴⁰ NG 641.1
⁴¹ NG 722.1
⁴² NG 761.12
⁴³ NG 831.1
⁴⁴ NG 852.1
⁴⁵ NG 852.11
⁴⁶ NG 854.11
⁴⁷ NG 863.1
⁴⁸ Das Planungs- und Baugesetz vom gilt in den Gemeinden ...